Die Vollendung der Beleidigung (§ 185 RStGB.).

Dr. Günther Hüber

1931.

Druck der Buchdruckerei L. Wildner, Sprottau i. Schles.

Die Vollendung der Beleidigung (§ 185 RStGB.).

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Günther Hüber

Referendar.

Breslau 1931.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Nagler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543114_0042

Die Vollendung der Beleidigung (§ 185 RStGB.).

Vorwort.

I.

Die Beleidigung des § 185 RStGB.

§ 1. Das Schutzobjekt.
§ 2. Der Tatbestand des § 185 RStGB.
a. Das Verhältnis der üblen Nachrede und der Verleumdung zu der einfachen Beleidigung.
b. Der objektive und der subjektive Tatbestand des § 185 RStGB.
c. Die Begriffsbestimmung der einfachen Beleidigung.

II.

Die Vollendung der Beleidigung.

§ 3. Die Vollendung einer strafbaren Handlung überhaupt.
§ 4. Die Beleidigung des § 185 als Erfolgsdelikt.
§ 5. Die Begehungsarten der Beleidigung.

A.

Die Vollendung der wörtlichen Beleidigung.

§ 6. Das Wesen der wörtlichen Beleidigung.
§ 7. Die Aeußerung als psychologischer Begriff.
§ 8. Das Erfordernis eines gedanklichen Inhaltes.
§ 9. Das Erfordernis der sinnlichen Wahrnehmung.
§ 10. Durch wen muß die sinnliche Wahrnehmung erfolgen?
a. Durch den Beleidigten?
b. Durch den Destinatär?
c. Oder genügt jede beliebige dritte Person?
§ 11. Das Erfordernis des geistigen Verstehens.

B.

Die Vollendung der symbolischen Beleidigung.

§ 12. Die Wesensverwandtheit der symbolischen Beleidigung mit der wörtlichen Beleidigung.

§ 13. Das erhöhte Auslegungsbedürfnis.

C.

Die Vollendung der tätlichen Beleidigung.

§ 14. Das Verhältnis der passiven Beleidigungsfähigkeit zu der Frage der Vollendung.

§ 15. Das Wesen der tätlichen Beleidigung und ihr Verhältnis zur Körperverletzung.

§ 16. Der Versuch der tätlichen Beleidigung und die Frage der Vollendung.

III.

Rechtswidrigkeit und Vorsatz.

§ 17. Die Rechtswidrigkeit.

§ 18. Der Vorsatz.

Vorwort.

Das große Gebiet der Vergehen wider die Ehre hat in der Literatur bereits eine reiche Behandlung gefunden. Trotzdem ist es bisher nicht gelungen, eine einheitliche Stellungnahme über die verschiedenen Streitfragen herbeizuführen. Dies gilt vor allem für die Frage der Vollendung der Beleidigung, die eine zusammenfassende Darlegung bisher noch nicht erfahren hat. Es soll versucht werden, diesen Mangel durch die Abfassung vorliegender Arbeit zu beheben.

I. Kapitel.

Die Beleidigung des § 185 RStGB.

§ 1.

Das Schutzobjekt.

Der 14. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuches behandelt die Beleidigung und faßt unter diesem Gesamtbegriff die Delikte der einfachen Beleidigung (§ 185), der üblen Nachrede (§ 186), der Verleumdung (§ 187) und der Beschimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189) zusammen. Während das Gesetz den Tatbestand der üblen Nachrede, der Verleumdung und den der Beschimpfung des Andenkens Verstorbener umschrieben hat, begnügt es sich bei der sogenannten „einfachen Beleidigung" des § 185 damit, diese als solche unter Strafe zu stellen, ohne auch nur anzudeuten, was darunter zu verstehen ist. Die Motive zum Deutschen Strafgesetzbuch[1]) begründen die Fassung des § 185 damit, daß ein Bedürfnis nach einer Begriffsbestimmung der Beleidigung sich in der Rechtsübung nicht fühlbar gemacht und eine Aufstellung in anderen Gesetzgebungen nie mehr als eine bloße Umschreibung des Wortes gebracht hätten. Mag die letzte Begründung inhaltlich auch den Tatsachen entsprechen, so wäre es gerade deshalb Sache der Gesetzgebung gewesen, durch eine klare Stellungnahme Zweifel und Streitfragen zu beseitigen. Keinesfalls ist es aber richtig, die Aufgabe, die der Gesetzgeber zu lösen nur schwer in der Lage ist, dem einzelnen Richter zu überlassen. Gerechtfertigt wäre dieses Verhalten nur, worauf Liepmann richtig hinweist[2]), wenn wirklich das „Bedürfnis nach einer Begriffsbestimmung nicht fühlbar geworden wäre". Allein die Tatsache, daß fast sämtliche Streitfragen auf dem Ge-

[1]) Motive zu dem Entwurf eines Norddeutschen Strafgesetzbuches S. 152/153.

[2]) Liepmann, Einfache Beleidigung, V. D. B. S. 252.

biete der Beleidigung auf den Mangel einer Legaldefinition zurückzuführen sind, dürfte die Unrichtigkeit dieser Behauptung beweisen. Obwohl das Fehlen jeglicher Tatbestandsmerkmale der Beleidigung fast einheitlich in der Literatur als großer Mangel empfunden wird, sieht leider auch der Entwurf zu einem allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch von 1927 (Reichstagsvorlage) von einer Definition des Begriffes „Beleidigung" ab[3]). § 320 des Entwurfes lautet: „Wer jemand auf andere Weise als durch üble Nachrede oder Verleumdung beleidigt, wird . . . bestraft". Der Entwurf stellt somit in dieser Hinsicht keine Besserung gegenüber dem geltenden Recht dar, und die Hoffnung, die Literatur werde einen einheitlichen, allgemein anerkannten Begriff dessen, was Beleidigung ist, bestimmen, dürfte sich genau so wenig erfüllen, wie in den Jahren seit der Schaffung des Reichsstrafgesetzbuches.

Bei der für unsere Arbeit unerläßlichen Feststellung, was nun eigentlich Beleidigung ist, wird man davon auszugehen haben, welches das in dem 14. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuches unter strafrechtlichen Schutz gestellte Rechtsgut ist.

Die heute herrschende Anschauung bezeichnet entsprechend der alten deutschrechtlichen Auffassung als Schutzobjekt der Beleidigung die Ehre. Nur von Bar bestreitet dies, indem er zur Begründung seiner abweichenden Meinung darauf hinweist, daß nirgends im 14. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuches das Wort Ehre vorkomme. Der Begriff Beleidigung aber, unter dem man eine Handlung zu verstehen habe, „durch welche jemandem ein Leid zugefügt" werde, deute darauf hin, daß das Wesen der Beleidigung in der Erzeugung eines seelischen Schmerzes in der Person des Betroffenen liege[4]). Die Unhaltbarkeit dieser gerade für die Frage der Vollendung wichtigen Anschauung wird noch später nachzuweisen sein.

---

[3]) Eine Verkennung der Tatsachen ist es, wenn Krieger, Das System der Beleidigung im Entwurf zu einem allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch von 1927, S. 7 behauptet, der Entwurf übernehme durch den Verzicht auf eine Begriffsbestimmung die Auffassung der bisher herrschenden Lehre. – Charakteristisch sagt Binding: Das Strafgesetzbuch behandelt das Unbekannte als das Allbekannte.

[4]) von Bar, GS. 52, S. 83/84. — Vergl. auch mit ihm fast wörtlich übereinstimmend Heß, Die Ehre und die Beleidigung des § 185 StGB.

Eine von der herrschenden Meinung teilweise abweichende Ansicht vertritt auch Binding [5]). Er definiert die Ehre als den Wert, „der einem Menschen als solchem und auf Grund seiner Handlungsweise, also kraft des Maßes der Erfüllung seiner sittlichen und rechtlichen Pflichten zukommt". Sie ist „nicht der gute Glaube Dritter an diesen Wert, nicht unser guter Leumund". Das Maß erworbener Ehre wird nur bestimmt „durch das Maß von Heiligkeit und Tragweite erfüllter und verletzter Pflicht". Binding gelangte auf Grund dieser Anschauungen zu dem Ergebnis, daß „das ideale Rechtsgut der Ehre durch dritte Hand unverletzbar ist". Er kann daher auch nicht die Ehre als Schutzobjekt der Beleidigung anerkennen, sondern den „Willen, der auf Achtung der Ehre hält". Die Beleidigung ist daher die Verletzung des Achtungsanspruches, soweit er aus der Ehre entspringt oder mit anderen Worten: „Die widerrechtliche Behandlung eines Menschen nach Maß nicht vorhandener Unehre" [6]). Es läßt sich nicht leugnen, daß die Binding'sche Lehre, welcher der Satz zu Grunde liegt: „Ehre, wem Ehre gebührt, und Unehre, wem Unehre gebührt", vom ethischen Standpunkt betrachtet voll anzuerkennen ist. Trotzdem wird man sich ihr aus verschiedenen Gründen nicht anschließen können. Zunächst würde der Binding'sche Ehrbegriff bei jeder Prüfung des Vorliegens einer Beleidigung die Feststellung erfordern, ob und inwieweit eine Person Unehre verdient. Das Ergebnis, wenn ein solches überhaupt zu erzielen ist, würde jedoch immer höchst unbefriedigend sein. Wer würde sich schließlich einer solchen richterlichen Untersuchung aussetzen wollen! Es ist daher auch Binding, was das Schutzobjekt der Beleidigung betrifft, nicht zuzustimmen. Denn, wenn er das ideale Rechtsgut der Ehre durch dritte Hand für absolut unverletzbar erklärt, so kann auch der Wille, der auf Erhaltung dieser Ehre hält, nicht verletzbar sein. Es ist nicht möglich, den auf Erhaltung eines Zustandes gerichteten Willen zum geschützten Rechtsgut zu erklären, wenn eine Schmälerung dieses Zustandes selbst nicht denkbar ist [7]).

[5]) Binding: Die Ehre u. ihre Verletzbarkeit, Rektoratsrede, Leipzig 1892.

[6]) Binding, a. a. O., S. 14, 20 ff., 23, 24.

[7]) Vergl. auch Eisler, Rechtsgut und Erfolg bei Beleidigung und Kreditgefährdung, S. 70, der jedoch in seiner Kritik zu weit geht, wenn er das von Binding aufgestellte Schutzobjekt als vieldeutigen u. dunklen Begriff bezeichnet. Er selbst erklärt, daß hier nur die Deutung als Zuwiderhandeln gegen eine gewisse Willensrichtung in Betracht kommen kann.

Die Uebereinstimmung der herrschenden Lehre bezüglich des Schutzobjektes beschränkt sich jedoch lediglich auf das Wort „Ehre", während über deren Definition die Ansichten weit auseinander gehen. Die Schwierigkeiten der Begriffsbestimmung und ihre Mannigfaltigkeit beruhen vor allem auf dem Umstand, daß das Wort Ehre im gewöhnlichen Sprachgebrauch in mehr oder weniger verschiedenem Sinne angewandt wird. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um zwei Gegensätze, von denen der erste darin besteht, daß einige Autoren als Wertmesser lediglich das Urteil betrachten, das die Menschen über die Eigenschaften eines ihrer Rechtsgenossen haben, während nach einer anderen Meinung Ehre nicht das Urteil anderer Menschen, sondern den Inbegriff von Eigenschaften darstellt. Der zweite Gegensatz beruht auf der Frage, ob für die Bewertung eines Menschen nur ethische, sittliche Momente herangezogen werden dürfen, oder ob diesem nicht der soziale, das ist der durch die Stellung und Geltung einer Person innerhalb der menschlichen Gesellschaft bedingte Wert, gleichzustellen ist.

In Uebereinstimmung mit dem größten Teil der heutigen Schriftsteller muß man zwischen Ehre im objektiven und Ehre im subjektiven Sinne unterscheiden. Beide Begriffe werden jedoch in den verschiedensten Bedeutungen gebraucht [8]). Wir verstehen unter Ehre im objektiven Sinne

[8]) So versteht Frank, S. 400 1.) unter Ehre im objektiven Sinne a. den Wert, der einer Person zukommt (innere Ehre), b. die Vorstellung anderer über den Wert einer Person (äußere Ehre, Ruf, Ansehen), 2.) unter Ehre im subjektiven Sinne a. die Vorstellung einer Person über ihren eigenen Wert oder über ihren Ruf (Ehrbewußtsein), b. den Willen zum Werte, d. h. den Willen zur Erhaltung des eigenen Rufes (Ehrgefühl).

Allfeld, Lehrbuch S. 368, sieht als innere Ehre objektiv den inneren Wert einer Person und deren Achtungswürdigkeit an und subjektiv das Bewußtsein von diesem Werte, im Gegensatz zur äußeren Ehre als der sozialen Geltung einer Person.

Eisler, a. a. O., S. 68, bezeichnet die Ehre im objektiven Sinne als äußere Ehre und die Ehre im subjektiven Sinne als innere Ehre.

Aehnlich teilt Steiner, Der Ehrbegriff im Strafrecht, S. 30 f, ein, bei dem die innere Ehre (im subjektiven Sinne) im Bewußtsein der ethischen Wertung des Individuums seiner selbst liegt. Die äußere Ehre (im objektiven Sinne) ist nach ihm die sittliche Wertung einer Person durch andere. Er setzt also die innere Ehre dem Ehrbewußtsein gleich.

Kohler, GA. 47, S. 1, bezeichnet gerade die innere Ehre als Ehre im objektiven Sinne. Sie ist nach ihm „der Ausdruck des Wertes, der dem Menschen die sittliche Menschenwürde gewährt". Subjektive Ehre ist die in der Einbildung Dritter bestehende äußere Ehre.

die äußere Ehre, das ist der Wert, der einem Menschen durch die Vorstellung anderer über seine Person zukommt, unter Ehre im subjektiven Sinne zunächst die innere Ehre, das ist der wirkliche innere Wert eines Menschen und ferner die Vorstellung einer Person über ihren eigenen Wert, das Ehrbewußtsein.

Es fragt sich nun, welchen von diesen Ehrbegriffen das Gesetz durch seinen Schutz in dem 14. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuches zum Rechtsgut erhoben hat. Die Frage, ob die innere Ehre durch irgendeine mißachtende Behandlung dritter Personen beeinträchtigt werden könne, muß verneint werden. Zwar wäre das ideale Rechtsgut die wirkliche innere Ehre. In vielen Fällen lassen sich jedoch nicht alle Ehrenmomente mit der Rechtsordnung in Einklang bringen, man denke z. B. an die Verbrecherehre; ja, es wird häufig sogar unmöglich sein, die wirkliche innere Ehre festzustellen. Sie ruht, wie Kohler sagt, im Menschen selbst, „er allein schafft sie sich, er allein kann sie mehren oder mindern; sie ist daher jedem Angriff eines Dritten entzogen“ [9]). Wohl mag dauernde Behandlung eines Menschen unter seinem inneren Werte, worauf besonders Liepmann hinweist [10]), in diesem ein Minderwertigkeitsgefühl hervorzurufen geeignet sein, welches nach außen in Erscheinung treten und ihn unfähig machen kann, seine spezifischen Lebensaufgaben zu erfüllen. Demgegenüber muß jedoch geltend gemacht werden, daß es sich hier nicht um eine Verletzung der inneren Ehre, nicht um eine unmittelbare Folge der Beleidigung, sondern um sekundäre Erscheinungen handelt [11]). Derselbe Erfolg würde eintreten, wenn jemand, der bisher über seinen inneren Wert behandelt wurde, plötzlich

[9]) Kohler, a. a. O., S. 1. Aehnlich Binding, Die Ehre, S. 25, „das ideale Rechtsgut der Ehre ist durch dritte Hand absolut unverletzbar. . . . Selbst derjenige, der sich Ehre erworben hat, kann diesen Erwerb nicht annullieren, wohl aber den relativen Wert seines Besitzes dadurch mindern, daß er sich mit Unehre bedeckt. Niemand vermag dies außer ihm“.

[10]) Liepmann, a. a. O., S. 229. Er sagt, daß die Ansicht, welche die Unverletzbarkeit der inneren Ehre behauptet, übersieht, daß dies nur der Fall ist, solange die Mißachtung, ohne den Menschen zu berühren, abprallt.

[11]) Das muß auch Liepmann, a. a. O., S. 229, zugeben, indem er ausführt, es sei richtig, daß höchstens die Wirkung der Angriffe die Ehrenqualitäten infizieren könne, die Angriffe selbst aber ein anderes Objekt als diese Eigenschaften träfen.

eine Behandlung erfährt, die seinem wirklichen Werte vollkommen entspricht. Von einer Beleidigung könnte in diesem Falle nicht die Rede sein, auch wenn sich die Person „unterbewertet" fühlen, und dies nach außen in Erscheinung treten würde. Umgekehrt kann aber auch der Fall eintreten, daß bei einem Menschen, der unter seinem inneren Wert behandelt wird, eine Stärkung des Selbstbewußtseins eintritt, wenn er nach Prüfung dieser Behandlung zu dem Ergebnis gelangt, daß sie ungerechtfertigt ist. Die innere Ehre entfällt daher als Schutzobjekt der Beleidigung [12]).

Nicht maßgebend darf ferner das Selbstgefühl, das Ehrbewußtsein, des Angegriffenen sein [13]); denn bei ihm besteht die Möglichkeit des Irrtums über seinen tatsächlichen Wert, zumal das Ehrgefühl durch den Grad der Empfindlichkeit jedes Einzelnen bestimmt wird. Diese ist wiederum bei jedem Einzelwesen in so verschiedener Weise ausgebildet, daß ein objektives Kriterium dafür kaum festgestellt werden kann [14]). Die Wissenschaftler, die das Ehrgefühl als Angriffsobjekt gelten lassen, müßten notgedrungen zu der von Bar'schen Theorie der Leidzufügung gelangen, eine Folgerung, die von ihnen aber nicht gezogen wird [15]). Wie die Theorie von Bars, so würde auch die Anerkennung des Ehrgefühls als Schutzobjekt der Beleidigung dahin führen, daß Ueberempfindliche geschützt, dagegen Bescheidene und Abgestumpfte schutzlos gelassen würden [16]). Das Vorliegen einer Beleidigung müßte in allen den Fällen verneint werden, in denen der Betroffene nicht imstande ist, die Beleidigung als solche zu empfinden, weil eine Wirkung auf das Gefühl überhaupt nicht eingetreten ist. Man könnte eine Beleidigung nicht annehmen, wenn jemand einem

[12]) So die herrschende Meinung. Vergl. besonders von Liszt-Schmidt § 95 II, S. 506: „Ehre im Rechtssinne ist nicht der durch Handlungen Dritter nicht verletzbare innere Wert des Menschen". — Brügger, Der Schutz der Ehre, S. 6, 18: „Die innere Ehre hat also mit dem Rechtsgut der Ehre nichts zu tun". Ebenso Meyer-Allfeld § 77, 3 Absatz 2.

[13]) Dies nehmen an: Liepmann a. a. O., S. 228; Heß a. a. O., S 20. Aehnlich von Bar S. 81, Wachenfeld, S. 299 und Eisler a. a. O., S. 85, die das „Gefühl" als das Schutzobjekt ansehen.

[14]) Vergl. auch Brügger S. 12.

[15]) Liepmann, der diese Ansicht vertritt, widerlegt aber selbst von Bar und lehnt seine Theorie ab (S. 242).

[16]) Worauf besonders Sauer, Die Ehre und ihre Verletzung, S. 61, hinweist.

Tauben durch Worte, einem Blinden durch Gesten seine Mißachtung kundgäbe[17]). Auch die praktische Durchführbarkeit dieser Ansicht würde auf große Schwierigkeiten stoßen. Man denke nur an die Aufgabe, die der Richter bei der Prüfung der Frage, ob der Angegriffene in seinem Ehrbewußtsein verletzt ist, zu bewältigen hätte, wenn es überhaupt gelingen sollte, objektive Feststellungen zu treffen.

Schließlich muß das Ehrbewußtsein als Schutzobjekt aus dem Grunde abgelehnt werden, weil alsdann zum Zustandekommen der Beleidigung erforderlich wäre, daß der Betroffene etwas von der mißachtenden Aeußerung erfahren, und der Beleidigende die Kenntnisnahme durch den Verletzten in seinen Vorsatz aufgenommen hätte. Die Folge wäre, daß vertrauliche, nicht in Tatsachenbehauptungen bestehende, mißachtende Aeußerungen über dritte Personen, von denen der Aeußernde also annahm, daß sie der Dritte nicht erfahren würde, mangels Vorsatzes straflos wären[18]).

Dieselben Gesichtspunkte, die zur Ablehnung dieser Ansicht führten, müssen in noch verstärkterem Maße für die Auffassung von v. Bar gelten, der die Beleidigung als absichtliche Seelenschmerzzufügung kennzeichnet. „Bei wirklicher Beleidigung", so führt er aus, „empfindet der Mensch immer einen stechenden Seelenschmerz, und es ist nur Illusion, wenn selbst stark reflektierende Personen versichern, daß ihnen eine grobe Beleidigung gleichgültig sei"[19]). Abgesehen davon, daß auch andere Motive als gerade ein erlittener Seelenschmerz Veranlassung zur Verfolgung einer Beleidigung sein können, liegt in diesen Worten von Bars ein Widerspruch. Denn einen stechenden Seelenschmerz durch Illusion nicht zu empfinden, ist eine logische und tatsächliche Unmöglichkeit. Von Bar gibt hierdurch ungewollt zu, daß eine Beleidigung nicht notgedrungen in der Zufügung eines Seelenschmerzes liegen muß, sondern daß auch andere Gesichtspunkte die Möglich-

[17]) Vergl. auch Binding, Die Ehre, S. 28/29: „Von Rechts- oder Sittenwegen ein besonderes Heilverfahren für verletzte Gefühle, eine Art Gefühlsklinik einführen, ist mißlich, unsicher, unnötig und ridikül".

[18]) So auch Kern, Die systematische Abgrenzung der Verbrechenselemente bei der Beleidigung, S. 29, der mit Recht darauf hinweist, daß diese Folgerungen unvermeidlich sind, und es daher nicht verständlich ist, wenn sie von einzelnen Vertretern dieser Ansicht abgelehnt werden.

[19]) Von Bar, S. 83/84.

keit einer Beleidigung begründen können. Mit Rücksicht darauf kann der Auffassung, daß Beleidigung Erregung eines Seelenschmerzes sei, nicht beigetreten werden.

Es bleibt daher nur die äußere Ehre, die Vorstellung anderer über den Wert einer Person als das in dem 14. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuches unter strafrechtlichen Schutz gestellte Rechtsgut übrig [20]). Diese ist, wie die Erfahrung des Lebens zeigt, durch mißachtende Aeußerungen in hohem Maße der Verletzung oder Gefährdung ausgesetzt. Da die äußere Ehre als die bei anderen über eine bestimmte Person bestehende Wertvorstellung die allgemeine Grundlage für das Zusammenleben der Menschen bildet, hat sie das Gesetz mit Recht unter seinen Schutz gestellt.

Haben wir somit in der äußeren Ehre das durch die Beleidigungsparagraphen geschützte Rechtsgut erkannt, so muß jetzt noch zu einer bereits erwähnten Streitfrage Stellung genommen werden, nämlich, ob unter dem Wert des Menschen nur sein ethischer, sittlicher zu verstehen ist, das ist der Wert, den der einzelne Mensch kraft seines sittlichen Verhaltens besitzt, oder ob diesem der soziale, das ist der Wert, gleichzustellen ist, der einer Person bezüglich ihrer Eigenschaften und Fähigkeiten zur Erfüllung ihrer spezifisch sozialen Aufgaben zukommt.

Nach der Ansicht von Kohler und Binding [21]) ist bei dem Begriff der Ehre stets an einem gewissen sittlichen Moment festzuhalten. Die Ehre könne von dem sittlichen Wert einer Person nicht losgelöst werden; dieser sei vielmehr der Ausgangspunkt und zugleich die Grenze für den Begriff und

---

[20]) So auch im wesentlichen übereinstimmend die heute herrschende Lehre. Vergl. u. a. Schwartz, § 185, Nr. 1, S. 437; von Liszt-Schmidt § 95 II, 1, S. 506: „Ehre im Rechtssinne ist nicht der durch Handlungen Dritter nicht verletzbare innere Wert des Menschen, sondern dessen Wertung durch die anderen; sie ist die Geltung im Urteil der Mitmenschen". — Gerland S. 375: Ehre ist ein „Zustand, dem zu Folge dem Einzelnen von keiner Seite die Anerkennung seiner Achtungswürdigkeit versagt werden darf".

[21]) Kohler, S. 29. Binding, Lehrb. I, S. 136; ähnlich Hälschner, 2. Teil, S. 60, der zwar selbst sagt: „daß bei den modernen Völkern die Ehre vorwiegend durch die soziale Stellung bedingt wird", und es für die Ehre des Menschen immer von hervorragender Bedeutung sein werde, daß er die eigentümlichen sittlichen Qualitäten in sich ausgebildet habe, deren er bedarf, um seiner sozialen Stellung volles Genüge zu leisten. Die Konsequenz aus dieser Anschauung zieht Hälschner jedoch nicht.

damit für den rechtlichen Schutz der Ehre. Nach dieser Anschauung können mithin Angriffe, die den sittlichen Wert des Menschen unberührt lassen, nie eine Beleidigung enthalten. Sie muß jedoch als zu eng abgelehnt werden; denn es lassen sich sehr wohl Beleidigungen vorstellen, die den sittlichen Wert eines Menschen unberührt lassen, man spricht z. B. einem anerkannt tüchtigen Beamten jede Fähigkeit zur Amtsführung ab. Umgekehrt ist aber auch der Fall denkbar, daß der soziale Wert keine Verletzung erfährt; so, wenn jemand über A. aussagt, er sei ein sittlich vollkommen minderwertiger Mensch, erfülle aber trotzdem gewissenhaft die ihm obliegenden Pflichten [22]).

Die Schriftsteller, die nur eine Verletzung des sittlichen Wertes als Beleidigung anerkennen wollen, gehen dabei von dem Gedanken aus, daß der Begriff der Beleidigung nicht allzu weit ausgedehnt werden dürfe. Dieses Bestreben darf aber nicht dazu führen, daß die Grenzen zu eng gezogen werden, wie dies bei Kohler der Fall ist. Wenn er ausführt, ein Vorhalt körperlicher Defekte könne wohl eine Roheit, nie aber eine Beleidigung ausmachen, desgleichen falle der Vorhalt unehelicher Geburt für das Kind nicht unter den Begriff der Injurie [23]), so hat diese Anschauung, rein ideal betrachtet, manches für sich. Sie läßt sich jedoch wegen ihrer Folgerungen, die den praktischen Bedürfnissen und den Anschauungen des Volksbewußtseins widersprechen, nicht aufrechterhalten [24]). Sie steht aber auch in Widerspruch zu dem Gesetz. Denn, wenn die Ehre lediglich auf den sittlichen Wert beschränkt wäre, dann wäre die Bestimmung des § 193 RStGB. entbehrlich und auch unverständlich, wonach tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen straflos sein sollen [25]).

[22]) Es ist daher nicht richtig, wenn Eisler, S. 65, behauptet, daß im allgemeinen der sittliche Wert mit dem sozialen zusammenfalle, daß ein Angriff auf diesen, jenen nicht unberührt lasse.

[23]) Kohler, S. 30, 32, 40. Er führt ferner bezüglich der Beleidigung durch animalische Schimpfwörter folgendes aus: „Wer diesen Tieren entspräche, sei nicht nur ein intellektuell armer Mensch, sondern ein Mensch, bei dem von sittlicher Achtung überhaupt nicht die Rede sein könne". Die Begründung spricht vollkommen gegen den heutigen Sprachgebrauch und erscheint daher in höchstem Grade gesucht.

[24]) Mit Recht sagt Ihering, Zweck im Recht, I, S. 144: „Es ist der Egoismus der Gesellschaft, der nicht fragt, was der Mensch an sich ist, sondern, was er ihr ist".

[25]) Vergl. auch Frank, S. 400, I; Kern, Die Beleidigung, Festgabe, S. 338.

Abschließend muß daher festgestellt werden, daß bei der Bewertung eines Menschen nicht allein der sittliche Wert ausschlaggebend sein kann, sondern daß dem sittlichen, dem ethischen Wert der soziale Wert gleichzustellen ist [26]). Die auf diesen Werten eines Menschen beruhende Ehre wird am besten unter der Bezeichnung „bürgerliche Ehre" zusammengefaßt. Der Mensch muß sie sich erst im Laufe seines Lebens erwerben. Ihre Größe ist von dem Verhalten des Einzelnen und seinen Fähigkeiten abhängig, sie kommt daher auch nicht allen Menschen in gleicher Weise zu.

In der bürgerlichen Ehre allein erschöpft sich aber der Ehrbegriff nicht. Denn Ehre wird nicht nur erworben, sondern sie wird auch angeboren. Man pflegt diese durch die Geburt erworbene Ehre die allgemein menschliche Ehre zu nennen. Sie beruht allein in der Existenz als Mensch und steht daher auch allen Menschen, da alle in gleicher Weise Menschen sind, in gleichem Umfange zu. Sie kann im Gegensatz zu der bürgerlichen Ehre weder verloren gehen, noch gemindert werden [27]). So kann ein Kind, das im allgemeinen bürgerliche Ehre nicht besitzen wird, auch nicht durch einen Angriff auf diese Ehre beleidigt werden. Wird aber durch die Aeußerung die allgemeine Menschenehre getroffen, wie dies z. B. bei dem Anspeien

---

[26]) So auch das Reichsgericht in der Entscheidung des 3. Senats vom 17. März 1898 in GA. 46, S. 204: „Bei der Beleidigung ist das nicht allein auf dem sittlichen, sondern auch auf dem allgemeinen persönlichen Wert eines Menschen beruhende Rechtsgut der Ehre das Angriffsobjekt". — Siehe auch die Entscheidung in Band 63, S. 115, wonach Beleidigung auch in dem gegen einen Mietsrichter erhobenen Vorwurf gefunden werden kann, daß er der Rechtskunde entbehre und für sein Amt unfähig sei.

Wie hier auch Liepmann S. 227, der die Ehre des Menschen als den Inbegriff derjenigen Eigenschaften bezeichnet, die zur Erfüllung seiner spezifischen Aufgaben unentbehrlich sind.

Aehnlich von Liszt-Schmidt, § 95, II, 1 S. 509; Ebermayer, Leipz. Komm. § 185, Nr. 7, S. 613; von Olshausen § 185, Nr. 2, S. 844; Frank, Vorbem. I. Abschnitt, S. 400.

[27]) Vergl. Binding, Die Ehre, Rektoratsrede, S. 25: „Dieser eigentümliche Menschenwert bildet den Rückgrat aller Ehre im Rechtssinn. Er eignet jedem Menschen von seiner Geburt an, und insoweit erscheint die Ehre als angeborenes Gut. Sie stirbt nie vor dem Menschen, stets mit dem Menschen. Sie steht nach Dasein und Maß ganz unabhängig von Höhe und Tiefe der sozialen Stellung und von der Standeszugehörigkeit des Ehrenträgers".

der Fall ist, so muß insoweit auch das Vorliegen einer Beleidigung bejaht werden [28]).

Das in dem 14. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuches geschützte Rechtsgut ist also die äußere Ehre, das heißt die Vorstellung der Mitmenschen über eine Person auf Grund ihres sittlichen, sozialen und allgemeinen Menschenwertes.

§ 2.

Der Tatbestand des § 185 RStGB.

a.

Die Entscheidung der Frage nach dem strafrechtlich geschützten Rechtsgut ist zugleich von ausschlaggebender Bedeutung für die Feststellung des gesetzlichen Tatbestandes selbst. Denn da das Gesetz die Tatbestände der Beleidigung überhaupt nicht, wie den der sogenannten einfachen Beleidigung oder aber, wie bei der üblen Nachrede und Verleumdung in einer Weise festgelegt hat, die das tatbestandsmäßige Angriffsobjekt nicht klar erkennen läßt, muß das geschützte Rechtsgut bei der Beleidigung notwendig auch als tatbestandsmäßiges Angriffsobjekt aufgefaßt werden.

Das Gesetz gibt keinen Anhalt dafür, welcher Art die gegen die äußere Ehre gerichteten Handlungen sein müssen. Es ist daraus zu schließen, daß das Gesetz eine Begrenzung der Möglichkeiten nicht treffen, sondern daß es jedes Verhalten, das in irgendeiner Weise einen Angriff gegen die äußere Ehre enthält, zum Tatbestande der Beleidigung genügen lassen wollte. Da das Strafgesetzbuch die einfache Beleidigung, die üble Nachrede und die Verleumdung unter dem einheitlichen Begriff „Beleidigung" zusammengefaßt hat, — von den anderen Beleidigungstatbeständen kann bei der Entscheidung des zu behandelnden Themas abgesehen

[28]) Vielfach wird in der Literatur die Frage, ob ein Kind, ein Geisteskranker beleidigt werden könne, davon abhängig gemacht, ob das Kind einen Zukunftswert oder einen Gegenwartswert besitze, ob es bereits in einen gewissen Pflichtenkreis eingetreten sei, ob bei dem Geisteskranken die Handlung sich auf noch vorhandenen Gegenwartswert oder auf den Vergangenheitswert beziehe. — Vergl. Frank, S. 401, II; von Liszt-Schmidt, § 95. Diese Unterscheidung ist jedoch, wie die herrschende Lehre mit Recht feststellt, ungerechtfertigt. — So Binding, Lehrb. I, S. 139; Ebermayer a. a. O.; Kern, Aeuß. Del., S. 25/26; RGSt. 10, 372; 27, 366.

werden — ergibt sich hieraus die Vermutung, daß sich diese Tatbestände nicht in der Verschiedenartigkeit des Angriffsobjektes, sondern nur in der Verschiedenartigkeit des Angriffes unterscheiden. Die eine Möglichkeit des Angriffes ist in § 186 RStGB. in der Weise festgelegt, daß in Beziehung auf einen anderen eine nicht erweislich wahre Tatsache behauptet oder verbreitet wird, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist. § 187 RStGB., die Verleumdung, unterscheidet sich von der üblen Nachrede lediglich dadurch, daß die behauptete Tatsache eine unwahre sein, und die Behauptung oder Verbreitung wider besseres Wissen geschehen muß. Daraus, daß die einfache Beleidigung nicht näher definiert ist, folgt, daß der Gesetzgeber darunter alle die Fälle gerechnet wissen wollte, die sich weder unter die üble Nachrede noch die Verleumdung subsumieren lassen. Man muß also, um den Tatbestand des § 185 RStGB. zu gewinnen, die von dem Gesetz beschriebenen Tatbestände der üblen Nachrede und der Verleumdung aus dem allgemeinen Tatbestand des Angriffes auf fremde Ehre herausnehmen [29]). Auch nach dem Entwurf von 1927 ist die Feststellung des Begriffes der einfachen Beleidigung nur auf diesem Umwege möglich, da § 320 ausdrücklich besagt, daß eine Beleidigung begeht, „wer jemand auf andere Weise als durch üble Nachrede oder Verleumdung beleidigt".

Unter den Begriff der üblen Nachrede fallen alle diejenigen Handlungen, deren ehrenkränkender Inhalt in der Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen in Beziehung auf einen anderen besteht. Unter „Tatsachen" ist hierbei jeder konkrete Vorgang zu verstehen, der entweder in der Gegenwart oder in der Vergangenheit in Erscheinung getreten und dadurch wahrgenommen worden ist. Den Gegensatz dazu bilden allgemeine Kritiken, Meinungen und Ansichten, die auf Beobachtung und Schätzung beruhen und deren Richtigkeit infolge der nicht angegebenen aber zu

---

[29]) So Kern, Beleidigung, Festgabe, S. 348 und Systematische Abgrenzung, S. 15; Engelhard, S. 120; Liepmann a. a. O., S. 225: „Die Beleidigung des § 185 umfaßt Tatbestände, die nicht üble Nachrede oder Verleumdung sind, und doch das gleiche Schutzobjekt oder Rechtsgut wie diese Delikte angreifen". Brügger, S. 26; Sauer lehnt diese negative Bestimmung a. a. O., S. 89, ab.

Grunde liegenden Einzelheiten nicht feststellbar ist [30]). Es fallen jedoch nicht alle ehrenkränkenden Tatsachenbehauptungen unter den Begriff der üblen Nachrede, sondern nur die „in Beziehung auf einen anderen" aufgestellten. Dieses Tatbestandsmerkmal ist wichtig für die Abgrenzung des Tatbestandes des § 186 von dem des § 185 RStGB. und in diesem Zusammenhange auch von Bedeutung für die Frage der Vollendung der Beleidigung. Für die Beurteilung der Worte „in Beziehung auf einen anderen" sind zwei Auslegungen denkbar. Entweder man versteht darunter jede Tatsachenbehauptung über eine Person auch gegenüber dem Betroffenen selbst ohne Anwesenheit Dritter, oder man rechnet nur die Behauptungen hierher, die über eine andere Person einem Dritten gegenüber aufgestellt werden. Es wäre also erforderlich, daß sich die Aeußerung an einen Dritten, gleichgültig ob in An- oder Abwesenheit des Verletzten, richtet. Die herrschende Lehre [31]), der man beipflichten muß, vertritt den Standpunkt, daß sich die Aeußerung an einen Dritten richten muß, alle Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Angriffenen selbst unter die einfache Beleidigung fallen. Dieser Ansicht tritt Engelhard entgegen, der bestreitet, daß durch die Worte „in Beziehung auf einen anderen" Tatsachenbehauptungen gegen den Betroffenen selbst ausgeschlossen werden sollen. Hätte das Gesetz dies gewollt, so hätte es statt von einem „anderen" von einem „Dritten" sprechen müssen [32]). Diese Auffassung entspricht jedoch nicht dem heutigen Sprachgefühl und steht außerdem in Widerspruch mit der Dogmatik des Beleidigungsrechtes vor dem Reichsstrafgesetzbuch, wo dieses Delikt als „Hinterrede", dem „Diebstahl an der Ehr" [33]) bezeichnet wurde. Die Gegenwart

[30]) So das Reichsgericht Bd. 24, S. 388. — Es erübrigt sich, auf die verschiedenartige Auffassung in der Literatur zu dieser Frage einzugehen, da ihr für die Vollendung der Beleidigung eine unmittelbare Bedeutung nicht zukommt. Aus demselben Grunde muß die Behandlung anderer Streitfragen zu § 186 RStGB. unberücksichtigt bleiben.

[31]) So von Lilienthal, Ueble Nachrede und Verleumdung, VDB., Bd. 4, S. 386; Liepmann, a. a. O., S. 256; Schierloh, Die Beleidigung in den §§ 185, 186, 187 RStGB., Strafr. Abhdlg., Heft 209, S. 70 und 30; Allfeld, Lehrb., S. 380; Frank, § 186, II, 4, S. 410; Olshausen, § 186, N. 3, S. 859; RGSt. 4, 401; 7, 285; 29, 40.

[32]) Engelhard, S. 128 ff. Aehnlich Binding, Lehrb. I, S. 158 und Wachenfeld, Lehrb., S. 362.

[33]) Vergl. hierzu Köstlin, Zeitschrift für Deutsche Rechtsgeschichte XV, S. 151 ff.

Dritter ist daher Tatbestandsmerkmal und ohne dieses die Vollendung einer üblen Nachrede nicht möglich. Es ist auch dann erfüllt, wenn die Tatsachenbehauptung dem Beleidigten selbst gegenüber, aber in Anwesenheit Dritter geäußert wird, von denen der Täter annehmen muß oder sogar will, daß sie seine Worte vernehmen.

Dasselbe muß für die Verleumdung gelten, die mit dem Tatbestand der üblen Nachrede im wesentlichen übereinstimmt. Der wichtigste Unterschied besteht darin, daß der Tatbestand des § 186 RStGB. nur ehrenrührige Tatsachen verlangt, wobei es gleichgültig ist, ob dieselben der Wahrheit entsprechen oder nicht. § 187 RStGB. erfordert dagegen objektiv unwahre Tatsachenbehauptungen, bei denen sich der Täter der Unwahrheit bewußt sein muß. Durch die Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsachen wird die Anwendbarkeit des § 187 RStGB. ausgeschlossen.

Folgt man dem anfangs aufgestellten Satz, daß unter § 185 RStGB. alle diejenigen Fälle zu rechnen sind, die außerhalb der §§ 186, 187 RStGB. liegen, so bleiben für den Tatbestand der einfachen Beleidigung folgende Fälle übrig:

1. Ehrangriffe, die keine Tatsachenbehauptung enthalten,
2. Ehrangriffe, die als Tatsachenbehauptungen nicht rechtswidrig sind, die aber wegen ihrer Form oder Umstände selbständige Beschimpfungen darstellen (§§ 192, 193 RStGB.),
3. Ehrangriffe, die nicht in Anwesenheit dritter Personen erfolgen.

b.

Bevor der Tatbestand der einfachen Beleidigung festgestellt wird, muß zu einer Streitfrage Stellung genommen werden, der für die Behandlung unseres Themas eine besondere Beachtung zukommt, nämlich zu der Frage, ob es überhaupt einen objektiven Tatbestand des § 185 RStGB. gibt, oder ob bei der einfachen Beleidigung eine Trennung von objektivem und subjektivem Tatbestand nicht möglich ist. Die letztere, vielfach in den Entscheidungen des Reichsgerichtes vertretene Ansicht behauptet, daß innerhalb des Begriffes der Beleidigung die Unterscheidung zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand überhaupt nur eine

bedingte Berechtigung und einen beschränkten Raum habe [34]). „Der Regel nach entscheiden in erster Linie Sinn und Absicht des Urhebers, ob gewisse Worte den Tatbestand einer Beleidigung einschließen oder nicht. Innerhalb des weiten Bereiches zweideutiger oder vielseitiger Ausdrücke und gewisser Redewendungen, die je nach der Interpunktion oder Betonung oder syntaktischer Verbindung entweder einen vollkommen unverfänglichen oder einen ehrenrührigen Charakter einnehmen können, ist es vollends verfehlt, zunächst den an sich gar nicht vorhandenen, objektiven Wert solcher Sprachformen aufsuchen zu wollen und sodann erst den subjektiven Tatbestand zu erörtern. Die innere, subjektive Seite fällt hier mit der objektiven zusammen" [35]). Wenn auch zugegeben werden muß, daß gerade bei der Beleidigung, da der Täter einen Vorgang seines Seelenlebens einem anderen mitteilen will, ein außerordentlich enger Zusammenhang zwischen Aeußerungswillen und Aeußerungshandlung besteht, und daß in dem Begriff der Kundgebung empirisch schon ein subjektives Element liegt [36]), so ist dennoch die Aufgabe der Unterscheidung zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand nicht gerechtfertigt. Denn eine solche Vermengung steht im Widerspruch zu § 59 RStGB., der einen Unterschied macht zwischen dem Vorliegen der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Tatumstände, das heißt dem objektiven Tatbestande und dem Kennen dieser Tatumstände, dem Vorsatz oder dem subjektiven Tatbestand [37]). Noch weiter als die Auffassung des Reichsgerichts geht die

[34]) RGSt 18, 144; 23, 151; 41, 51.

[35]) RGSt. 18, 144. — Aehnlich war auch der Standpunkt des ALR., Teil II, Titel 20, Abschnitt 10, §§ 539 f : Das Vorhandensein des animus iniuriandi gilt als wesentliches Tatbestandsmerkmal. Fehlt er, so ist die Injurie überhaupt nicht vorhanden. Ist er vorhanden, so wird dadurch die sonst objektiv nicht beleidigende Aeußerung zur Injurie.

Vergl. auch Ebert: Ueber die Bedeutung des § 193: Für die Entscheidung darüber, was Beleidigung ist, kann ein objektiver Maßstab nicht zu Grunde gelegt werden.

[36]) Kern, Aeuß. Del., S. 21.

[37]) Vergl. Beling, Lehre vom Verbrechen, S. 185 ff. Ferner Buri, GS. 33, S. 422: „Die Beleidigung hat wie jedes andere Delikt einen objektiven und einen subjektiven Tatbestand, und zwar besteht hier der objektive Tatbestand in einer Aeußerung, welche einem anderen den inneren Wert abspricht, der subjektive aber in dem Willen, diesen Wert abzusprechen. Hiernach müssen aber auch wie überall beide Tatbestände vorhanden sein".

Meinung, die das Vorhandensein jedes objektiven Tatbestandes bei der Beleidigung leugnet. Für sie muß zunächst dasselbe gelten, wie für die Ansicht des Reichsgerichtes. Außerdem ist sie deshalb abzulehnen, weil sie das Vorhandensein eines engeren Tatbestandes im vollen Umfange verneint. Zum Begriffe eines jeden Verbrechens gehört jedoch nach dem geltenden Strafrecht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes [38]); ein Grund von diesem Erfordernis gerade bei der einfachen Beleidigung abzusehen, ist nicht ersichtlich. Richtig ist an den der Vermengung von objektivem und subjektivem Tatbestand zu Grunde liegenden Gedanken lediglich, daß eine beleidigende Handlung nicht von allem Zusammenhange losgelöst betrachtet werden darf, sondern, daß stets die begleitenden Umstände und die konkreten Verhältnisse berücksichtigt werden müssen. Diese Feststellung schließt jedoch die Annahme eines vom subjektiven Tatbestande getrennten objektiven Tatbestandes nicht aus, sie verneint vielmehr nur das Bestehen von absoluten Beleidigungen.

Für die Frage der Vollendung der Beleidigung folgt aus diesen Darstellungen, daß maßgebend allein die Erfüllung des objektiven Tatbestandes sein kann, und nur die Erfüllung des subjektiven hinzutreten muß, um die Kundgebung zu einer strafbaren zu machen.

c.

Bei der Begriffsbestimmung der Beleidigung des § 185 RStGB. müssen von vornherein alle die Definitionen abgelehnt werden, die das Ehrgefühl als Schutzobjekt der Beleidigung zu Grunde legen, ferner alle diejenigen, die ein anderes legislatorisches Schutzobjekt als das hier festgestellte verwerten.

Die herrschende Meinung sieht in der Beleidigung die „Kundgebung der Mißachtung", und dieser Definition bedient sich auch das Reichsgericht in laufender Rechtsprechung [39]). Obwohl diese Definition der hier vertretenen

[38]) Dies hebt auch Schwarze, Komm. z. StGB., 5. Aufl., hervor, indem er ausführt: „Es ist eine seltsame Idee, wenn so oft behauptet wird, daß in der Absicht der Beleidigung bereits der Tatbestand sich erfülle (sogen. subjektiv injuriöse Handlung). Demnach würde ein Versuch mit völlig untauglichen Mitteln bestraft werden, wie ihn selbst die Anhänger der die Strafbarkeit fordernden Theorie nicht aufstellen".

[39]) RGSt. 3, 433; 41, 49.

Ansicht über das gesetzliche Schutzobjekt nicht entgegensteht, ist sie dennoch abzulehnen, da sie einerseits nicht angibt, was sie unter Ehre versteht, und andererseits ihre Fassung nicht streng objektiv gehalten ist; sie entspricht vielmehr der Einstellung des Reichsgerichtes, daß eine Trennung von objektivem und subjektivem Tatbestand bei der Beleidigung nicht durchführbar ist.

Es ist uns daher der Weg gewiesen, der bei der Begriffsbestimmung der einfachen Beleidigung eingehalten werden muß. Sie darf zunächst nicht subjektive Gesichtspunkte enthalten, und ferner muß die äußere Ehre als das von uns festgestellte Schutzobjekt klar hervortreten. Wir gelangen daher bei Berücksichtigung der aufgestellten Erfordernisse zu folgender Begriffsbestimmung des § 185 RStGB.:

> Beleidigung im Sinne des § 185 RStGB. ist jede Handlung, welche die auf dem sittlichen, sozialen und allgemeinen Menschenwert beruhende Geltung einer Person bei ihren Mitmenschen mindert oder im allgemeinen zu mindern geeignet ist.

II. Kapitel.

Die Vollendung der Beleidigung.

§ 3.

Die Vollendung einer strafbaren Handlung überhaupt.

Unter Vollendung eines Deliktes versteht man die Verwirklichung sämtlicher Merkmale des äußeren Tatbestandes durch einen, sei es durch eine Tätigkeit, sei es durch ein Unterlassen schuldhaft handelnden Täter.

Die Frage nach der Vollendung eines Deliktes läßt sich nicht für alle strafbaren Handlungen einheitlich beantworten; sie ist vielmehr von der Natur des einzelnen Deliktes abhängig. Man kann jedoch unter den Straftatbeständen zwei große Deliktsgruppen unterscheiden. Das sind einerseits die sogenannten Tätigkeitsdelikte, Straftaten, die sich bereits durch die bloße Tätigkeit vollenden, andererseits die sogenannten Erfolgsdelikte, die zur Vollendung das Eintreten eines bestimmten Erfolges verlangen, das heißt ein durch das Verhalten des Täters zwar ver-

ursachtes aber doch von diesem unterscheidbares Ereignis [40]). Der Unterschied zwischen diesen beiden Hauptgruppen besteht aber nicht darin, daß die Tätigkeit bei den Erfolgsdelikten eine weitere Wirkung hat, sondern darin, daß diese Weiterwirkung mit zu dem Tatbestand jedes Erfolgsdeliktes gehört. Es kommt also nicht darauf an, ob eine bestimmte Tätigkeit einen Erfolg herbeigeführt hat, sondern darauf, ob dieser Erfolg notwendiger Bestandteil des Deliktes ist. Denn, wenn auch im ersten Falle der Erfolg die Folge einer Deliktstätigkeit darstellt, so braucht er deshalb noch nicht Bestandteil des Deliktes selbst zu sein. Da man der Tatbestandsverwirklichung die Vollendung des Deliktes gleichstellen muß, ist jedes Erfolgsdelikt erst in dem Augenblick vollendet, wo der durch das Gesetz zum Begriff der betreffenden Straftat geforderte Erfolg eingetreten ist.

Diese scharfe Trennung zwischen Tätigkeits- und Erfolgsdelikten wird zwar in der Literatur nicht einhellig gebilligt [41]). Dies beruht auf der verschiedenen Ansicht über die Notwendigkeit eines Erfolges und die Natur desselben bei den einzelnen Delikten. Man wird jedoch daran festzuhalten haben, daß sowohl begrifflich als auch tatsächlich die Möglichkeit einer strafbaren Handlung, die sich in der bloßen Tätigkeit erschöpft, durchaus denkbar ist. Es läßt sich z. B. sehr wohl ein Gesetz vorstellen, welches das Ankaufen bestimmter ausländischer Waren unter Strafe stellt. Bestraft würde in diesem Falle die bloße Tätigkeit des Ankaufens, obwohl doch sicher der durch das Ankaufen bedingte Erfolg, eine Schädigung des Volksvermögens, vermieden werden soll. Zur Vollendung ist das Eintreten dieses Erfolges jedoch rechtlich vollkommen irrelevant. Tatsächlich weist das Reichsstrafgesetzbuch auch derartige Tätigkeitsdelikte auf. So wird z. B. in § 361 Ziffer 3 der-

---

[40]) Frank, § 1, S 12.

[41]) So ist z. B. die völlig abwegige Ansicht Bekkers, Theorie des heutigen deutschen Strafrechts (1859), S. 89, hervorzuheben, der bei jedem Delikt einen Erfolg insoweit fordert, als es Spuren hinterlassen muß, durch die später sein Beweis vor dem Richter ermöglicht wird. Dieses Argument ist schon deshalb abzulehnen, weil die Beweiswürdigung bei einem Delikt in keinem Zusammenhang mit der Form seiner Begehung steht. Desgleichen lassen sich die bloßen Tätigkeitsdelikte doch unzweifelhaft durch Indizien oder ein glaubwürdiges Geständnis beweisen. Auch Wachenfeld, Lehrb., S. 73, lehnt den Begriff des einfachen Tätigkeitsdeliktes ab.

jenige mit Strafe bedroht, der als Landstreicher umherzieht. Es wird also durch das Bewegen von Ort zu Ort, durch eine reine Tätigkeit, der Deliktstatbestand erfüllt.

Es kann daher für uns keine Frage sein, ob der Unterschied von Tätigkeits- und Erfolgsdelikten gerechtfertigt ist, sondern nur, wo wir die Grenze zwischen diesen beiden Arten zu ziehen haben. Die Antwort auf diese Frage gibt uns grundsätzlich das positive Recht, dem die Aufgabe obliegt, die einzelnen strafbaren Handlungen zu typisieren [42]).

§ 4.

Die Beleidigung des § 185 als Erfolgsdelikt.

Bei der Unterordnung der einfachen Beleidigung unter eine der beiden Gruppen tritt uns abermals die Schwierigkeit entgegen, die dadurch bedingt ist, daß der Gesetzgeber von der Vertypung des Tatbestandes dieses Deliktes abgesehen hat. Es läßt sich daher zunächst nicht einmal sagen, ob man unter der Beleidigung nur eine Handlung zu verstehen hat, oder einen Erfolg, ob die Tätigkeit als solche bestraft wird, oder der Eintritt einer gewissen Wirkung, die man als Beleidigung zu bezeichnen pflegt [43]). Die Frage, ob zur Vollendung des Deliktes eine bloße Tätigkeit genügt, oder ob darüber hinaus ein bestimmter Erfolg als notwendiger Bestandteil hinzutreten muß, läßt sich mithin nur aus dem Wesen der Straftat beantworten. Wir haben bereits ausgeführt, daß die Vollendung eines Deliktes von dessen Tatbestand abhängig ist. Est ist daher mangels einer gesetzlichen Definition des § 185 RStGB. unsere Aufgabe, anhand der von uns gefundenen Begriffsbestimmung der einfachen Beleidigung darzulegen, ob sich der § 185 RStGB. bereits durch die Tätigkeit des Beleidigenden erfüllt, oder ob er tatbestandsmäßig einen weiteren Erfolg erfordert, und worin dieser besteht.

Ueber diese Frage ist infolge der Verschiedenheit der Einstellung zu dem Wesen der Ehre und der Beleidigung eine vollkommene Einigung bisher nicht erzielt worden. Wir werden daher zu ihrer Beantwortung von unserer Definition der Beleidigung ausgehen müssen. Nach ihr ist

[42]) Vergl. auch Engelhard, S. 120, der von der Beleidigung des § 185 RStGB. sagt, wir hätten es hier mit einer „Durchbrechung des modernen Strafrechtsprinzips zu tun, welches die Vertypung der strafbaren Handlungen dem Gesetzgeber als Aufgabe zuweist".

[43]) Vergl. Eisler, S. 27.

die Beleidigung ein Angriffsdelikt; denn sie richtet sich gegen die äußere Ehre als tatbestandsmäßiges Angriffsobjekt. Dieses Angriffsobjekt ist entsprechend seiner Natur sowohl der Verletzung als auch der Gefährdung ausgesetzt. Um zu einer Verletzung oder Gefährdung generell führen zu können, ist aber ein weiterer Erfolg in der Richtung erforderlich, daß die Kundgebungshandlung in ein Verhältnis zu dem Wahrnehmenden tritt, vermöge dessen die Verletzung oder Gefährdung der Ehre ermöglicht wird. Dieser Erfolg kann bereits durch die Tat als solche eintreten, muß es aber nicht. Die Beleidigung ist daher ein Erfolgsdelikt. Kohler faßt sie als Formaldelikt auf, das allerdings eine materielle Folge haben könne. Es gelten daher auch in gewisser Beziehung die Grundsätze des Materialdeliktes, vor allem der Grundsatz, daß zwischen der Vollendung der Deliktstätigkeit und der Vollendung des Deliktes zu unterscheiden sei [44]). Daraus geht bereits hervor, daß die abweichende Ansicht Kohlers nur eine scheinbare ist; denn tatsächlich verlangt auch er das Eintreten eines bestimmten Erfolges. Er versteht unter dem Begriff Formaldelikt etwas anderes, als im allgemeinen darunter verstanden wird, sonst müßte er zu dem Ergebnis gelangen, daß selbst ein Angriff, der niemals abstrakt geeignet wäre, die äußere Ehre zu beeinträchtigen, schon als Beleidigung aufzufassen sei. Der Kohler vielfach gemachte Vorwurf [45]), er ziehe nicht die Folgerungen aus seiner Ansicht, ist daher insofern unbegründet. als dabei seine abweichende Ansicht über die Natur des Formaldeliktes außer Betracht gelassen wird.

Trotz der übereinstimmenden Ansicht der Literatur ist es jedoch bestritten, ob die Beleidigung des § 185 RStGB. ein Verletzungs- oder ein Gefährdungsdelikt darstellt. Selbst die Autoren, welche die von dem Strafrecht unter Schutz gestellte Ehre in dem hier vertretenen Sinne als äußere Ehre auffassen, also den Erfolg der Beleidigung im Sinne einer Verletzung des Ehrgefühls oder der inneren Ehre unberücksichtigt lassen, gehen in diesem Punkte in ihren Ansichten auseinander. Während die eine Meinung [46])

[44]) Kohler, a. a. O., S. 10/11.

[45]) Z. B. Sauer, a. a. O., S. 77.

[46]) Olshausen, § 185, Nr. 3, S. 846; § 186, Nr. 1, S. 856; Binding, Handb., I, S. 136; Wachenfeld, S. 361; von Liszt-Schmidt, § 95, III, S. 509.

die Beleidigung als Verletzungsdelikt aufgefaßt wissen will, bezeichnet die andere sie als ein Gefährdungsdelikt [47]). Man wird sich jedoch gegen die scheinbar herrschende Lehre der Meinung anschließen müssen, die erklärt, daß es nicht möglich ist, den Gefährdungsgedanken bei der einfachen Beleidigung auszuschließen. Wollte man die einfache Beleidigung als Verletzungsdelikt auffassen, so könnten alle Mißachtungsäußerungen unter vier Augen nicht als Beleidigung angesehen werden. Denn nach dem hier vertretenen Ehrbegriff, nach dem sich die Ehre als die Vorstellung anderer Personen über den Wert eines Menschen darstellt, wäre eine Ehrverletzung solange unmöglich, als andere Personen von dem Ehrangriff keine Kenntnis erlangt haben. Erst nach der Kenntnisnahme könnte sich ihre Vorstellung über den Wert des Betroffenen ändern. Selbst bei der Beleidigung unter vier Augen ist jedoch die Möglichkeit einer Ehrgefährdung gegeben. Abgesehen von der Tatsache, daß in dem Individuum eine Selbstentwertung eintreten kann, besteht die Gefahr, daß Dritte durch Weitererzählung von der Mißachtungsäußerung Kenntnis erlangen, sei es, weil der Betroffene über die Aeußerung spricht, da er den beleidigenden Sinn nicht verstanden hat, sei es, weil er weiteren Angriffen von vornherein die Grundlage nehmen will, indem er seine Umgebung aufklärt. Gefahr ist ein abnormer Zustand, aus dem sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit einer Verletzung ergibt [48]). Abwegig ist es, in dem bloßen Weitererzählen eine neue, selbständige Rufgefährdung zu sehen [49]). Man denke nur an die Erhebung der Klage durch den Betroffenen, wodurch doch unzweifelhaft die Mitwelt von der Beleidigung Kenntnis erlangt und in die Lage versetzt wird, ihr Urteil über den Beleidigten zu ändern. Es wird doch in diesem, den

[47]) Brügger, S. 13, 18; Schierloh, S. 7; Engelhard, S. 128; Eisler, S. 149.

[48]) Frank, § 1, II, S. 11.

[49]) Selbst Eisler, S. 67, der die Beleidigung des § 185 als Gefährdungsdelikt bezeichnet, vertritt den Standpunkt, daß die Setzung einer solchen Möglichkeit nur mittels einer übertriebenen Spannung des Begriffes als Gefährdung bezeichnet werden könne. Er führt dies jedoch nicht zur Ausschließung des Gefährdungsgedankens, sondern als Rechtfertigung eines zweiten Schutzobjektes, des Gefühls an. – Steiner, Der Ehrbegriff im Strafrecht, S. 42, nimmt in diesen Fällen eine selbständige, aber straflose Rufgefährdung an.

anderen Beispielen ähnlich gelagerten Falle, niemand behaupten wollen, es läge eine selbständige, von der Tat unabhängige Ehrgefährdung vor, obwohl doch erst durch dieses dazwischen geschobene bewußte Handeln des Betroffenen die Beleidigung in die Oeffentlichkeit dringt. Ferner sei an die Fälle erinnert, bei denen ein Angriff auf die Ehre einer Person vorliegt, ohne daß die Ehre des Betroffenen verletzt wird, weil dieser die Handlung garnicht als ehrenkränkend empfindet, oder sie an ihm abprallt, da er über sie erhaben ist. In diesem Falle ist ein Erfolg in Form einer Verletzung nicht eingetreten. Es könnte demnach, wenn man die Beleidigung lediglich als Verletzungsdelikt auffassen wollte, eine Beleidigung gar nicht vorliegen. Auch ist die Möglichkeit einer Ehrgefährdung dann gegeben, wenn jemand in Abwesenheit des Beleidigten dritten Personen gegenüber beleidigende Aeußerungen fallen läßt, die nicht in einer Tatsachenbehauptung bestehen. Auch hier liegt die Gefahr nahe, daß die ehrenkränkende Aeußerung bei jenen dritten Personen eine Ehrenminderung des Injurüerten herbeiführt.

Man muß daher zu dem Ergebnis gelangen, daß die Beleidigung des § 185 RStGB. nicht lediglich ein Verletzungs-, sondern auch ein Gefährdungsdelikt darstellt. Daraus folgt, daß die die Beleidigung ausdrückende Handlung oder Aeußerung nicht genügt, um die Beleidigung zu vollenden, es muß vielmehr die abstrakte Möglichkeit einer Gefährdung oder Verletzung hinzutreten, also ein Erfolg, der notwendiger Bestandteil des § 185 RStGB. ist. Worin dieser Erfolg im einzelnen besteht, und ob er für alle Begehungsarten der Beleidigung der gleiche ist, ist nun darzulegen.

§ 5.

Die Begehungsarten der Beleidigung.

Das Gesetz hat die Frage, auf welche Weise Beleidigungen begangen werden können, offengelassen. Es begnügt sich damit, die Beleidigungen, die „mittels einer Tätlichkeit" begangen werden, unter eine schwerere Strafe zu stellen. Aus der Natur der Beleidigung ergibt sich aber, daß sie nicht an eine bestimmte Begehungsart gebunden ist. Vielmehr ist jede Handlung, die geeignet ist, objektiv einen Ehrangriff zum Ausdruck zu bringen, auch zur Begehung einer Beleidigung gemäß § 185 RStGB. ausreichend.

Der Ehrangriff kann zunächst durch die Sprache erfolgen, und zwar nicht nur, wie man vielleicht zuerst anzunehmen geneigt ist, durch die Lautsprache (das gesprochene Wort), sondern auch durch die Gebärdensprache (hierunter fallen Gebärden, Gesten und die verschiedenen Zeichensprachen). Ferner ist eine Beleidigung möglich durch die Schrift, wobei unter diesem Begriff nicht nur die allgemein verständlichen Schriftzeichen, die Buchstaben, zu verstehen sind, sondern auch Abbildungen und vor allem die Bilderschrift, die man in eine Parallele zu der Gebärdensprache stellen kann [50]). Faßt man nun das gesprochene und das geschriebene Wort unter der Bezeichnung wörtliche oder Verbalbeleidigung zusammen, so bleiben noch diejenigen Beleidigungsmöglichkeiten übrig, die zwar auch zu einer der beiden genannten Gruppen im weiteren Sinne gehören, deren Wesen aber insofern von diesen abweicht, als sie nur das gesprochene bzw. das geschriebene Wort ersetzen oder, genauer gesagt, versinnbildlichen sollen. Man bezeichnet die auf diese Weise begangenen Beleidigungen daher auch zutreffend als symbolische Beleidigungen [51]). Diesen beiden Gruppen steht als besonders schwere Art der Begehung gemäß dem Wortlaut des Gesetzes die Beleidigung „mittels einer Tätlichkeit" gegenüber. Sie stellt wie die anderen Begehungsarten ein Mittel dar, um den ehrverletzenden Willen eines Menschen in einer bestimmten Richtung zum Ausdruck zu bringen.

Man gelangt daher zu der Unterscheidung von folgenden drei Begehungsarten der Beleidigung:

[50]) Vergl. auch RGSt. 47, 223.

[51]) Teilweise wird in der strafrechtlichen Literatur diese Art der Beleidigung als konkludente Beleidigung bezeichnet. Wir halten diesen Ausdruck jedoch, da er sich an das Zivilrecht anlehnt, für das Strafrecht nicht geeignet, zumal der Eindruck entstehen kann, als solle eine Parallele zwischen dem Strafrecht und dem Bürgerlichen Recht gezogen werden. Dies muß aber gerade im Hinblick auf die folgenden Ausführungen streng vermieden werden. Nicht richtig ist jedoch das Argument Kerns, Aeuß. Del., S. 13, der behauptet, daß im Bürgerlichen Recht die konkludente Handlung gerade im Gegensatz zu dem Begriff Willenserklärungen gebraucht wird. Wenn er darunter nur reine Tathandlungen versteht (er führt das Beispiel des Aufschneidens eines unbestellt zugesandten Buches an), so übersieht er, daß man doch vielfach gerade von stillschweigender Willenserklärung spricht, die unzweifelhaft unter Willenserklärungen durch konkludente Handlung fällt.

1. der wörtlichen,
2. der symbolischen,
3. der tätlichen

Beleidigung.

Die weitere Untersuchung hat sich nun darauf zu erstrecken, ob die Frage nach der Vollendung der Beleidigung für alle drei Begehungsarten einheitlich zu beantworten ist, oder ob sich unter ihnen Differenzierungen ergeben.

A.

Die Vollendung der wörtlichen Beleidigung.

§ 6.

Das Wesen der wörtlichen Beleidigung.

Die wörtliche Beleidigung in dem hier verstandenen Sinne stellt eine Gedankenäußerung in wörtlicher oder schriftlicher Form dar. Sie ist eine Ausdrucksbewegung, durch die eine Person einen Teil ihres inneren Seelenlebens nach außen in Erscheinung treten läßt. Sie verkörpert eine Begriffsäußerung als Mittel zur Uebertragung gedanklicher Erwägungen und Vorgänge. Da das gesprochene und geschriebene Wort die ursprüngliche Form zur Mitteilung von Gedanken darstellt, ist die wörtliche Beleidigung auch die Begehungsart, die als die verbreitetste gelten muß. Jeder Mensch, sei es ein geistig hochstehender, sei es ein minderwertiger, ist in der Lage, durch dieses Mittel seine Gedanken einem Dritten zum Ausdruck zu bringen. Hierbei kommt dem gesprochenen Wort eine noch größere Bedeutung zu als dem geschriebenen. Da die wörtliche Beleidigung eine Begriffsbestimmung darstellt, ergeben sich aus ihrer Natur für ihre Behandlung auch die verschiedensten Streitfragen.

Es erhebt sich zunächst die Frage, ob zur Vollendung der einfachen Beleidigung in Form der Verbalbeleidigung die Kenntnisnahme irgendeiner Person von der ehrverletzenden Aeußerung erforderlich ist, oder ob der Erfolg lediglich darin liegt, daß das gesprochene Wort vernehmbar, das geschriebene sichtbar wird. Da die Verbalbeleidigung eine Gedankenäußerung darstellt, soll untersucht werden, ob der Begriff der Aeußerung Anhaltspunkte für die Vollendung der Verbalbeleidigung bieten kann. Es

wird sich hierbei, obwohl unsere Arbeit ein ausgesprochenes Gebiet des Strafrechtes zum Gegenstande hat, nicht umgehen lassen, diesen Begriff auch von außerstrafrechtlichen Gesichtspunkten, und zwar vom Standpunkt der Psychologie zu betrachten.

§ 7.

Die Aeußerung als psychologischer Begriff.

Die Aeußerung fällt unter den Begriff der menschlichen Handlungen. Sie bringt das innere Erleben eines Menschen, seine Vorstellungen und Eindrücke, Gedanken und Empfindungen durch die Bewegung der Muskeln, sei es des Mundes, der Hände oder der Füße nach außen in Erscheinung, und zwar in einer Art, die durch sinnliche Wahrnehmung erfaßt werden kann [52]). Eine Aeußerung liegt daher immer dann vor, wenn inneres menschliches Erleben, sei es gewollt oder ungewollt, nach außen in Erscheinung tritt; z. B., wenn der Verwundete den innerlich von ihm empfundenen Schmerz durch das Ausstoßen von Schmerzenslauten, durch Stöhnen, durch Zusammenkrampfen des Körpers, durch Verzerren des Gesichtes zu erkennen gibt, wenn jemand Selbstgespräche führt, Gedanken schriftlich niederlegt oder durch eine Geste etwas verneinen oder bejahen will. All dies sind vom psychologischen Gesichtspunkt aus betrachtet Aeußerungen. Daraus folgt, daß die Aeußerung als psychologischer Begriff nicht verlangt, daß sie von anderen wahrgenommen wird oder wahrgenommen werden soll.

Gelangt man somit zu dem Ergebnis, daß der psychologische Begriff Aeußerung nicht für eine andere Person bestimmt zu sein braucht, mithin auch nicht von dieser wahrgenommen werden muß, so zeigt doch die Erfahrung des täglichen Lebens, daß die Fälle, in denen eine Aeußerung nicht zur Wahrnehmung anderer Personen bestimmt ist, im Verhältnis zu denen, die an eine bestimmte Person gerichtet und von dieser auch wahrgenommen werden, verhältnismäßig gering sind. Denn in den meisten Fällen werden Aeußerungen zur Kenntnisnahme durch andere Personen bestimmt sein. Es wäre jedoch falsch, wollte man lediglich aus diesem Gesichtspunkt heraus die Aeußerung als „eine zur Wahrnehmung durch einen anderen bestimmte

[52]) Vergl. auch Wundt, Völkerpsychologie, Bd. I, S. 137.

Ausdrucksbewegung" bezeichnen[53]). Man wird vielmehr zwischen Aeußerungen, die zur Kenntnisnahme durch einen anderen bestimmt sind, den Kundgebungen, und denen, die lediglich für den Aeußernden selbst gedacht sind, unterscheiden müssen. An der Natur der Kundgebung wird dadurch, daß sie trotz ihrer Bestimmung zur Wahrnehmung durch eine andere Person nicht wahrgenommen wird, nichts geändert. Richtig ist dagegen, daß die Kundgebung entsprechend ihrer Richtung auf eine bestimmte Person in der Regel auch wahrgenommen werden soll, und sie daher bedeutungslos wird, wenn dieser Erfolg nicht eintritt. Wir brauchen uns daher nur mit den Kundgebungen zu befassen, die dem Wesen der Kundgebung entsprechend, auch wirklich wahrgenommen werden.

Der der Kundgebung eigene Erfolg besteht einmal in der sinnlichen Wahrnehmung der Aeußerungshandlung durch eine von dem Aeußernden verschiedene Person. Die Handlung muß so, wie sie nach außen in Erscheinung tritt, von dem Wahrnehmenden erfaßt werden: Das Wort muß gehört, die Schrift gelesen, die Geste wahrgenommen werden. Ist das nicht der Fall, so bleibt zwar eine Kundgebung bestehen, aber dieser Kundgebung fehlt der Erfolg, ein Erfolg, ohne den sich die Kundgebung trotz ihrer Richtung auf eine andere Person nicht von den Aeußerungen unterscheidet, die nicht für die Kenntnisnahme durch andere bestimmt sind.

Gewöhnlich wird eine Aeußerung, die an eine Person gerichtet, oder die allgemein zum Wahrnehmen bestimmt ist, einen bestimmten Inhalt verkörpern und diesen Inhalt auch verständlich anderen zum Ausdruck bringen wollen[54]).

[53]) Dies glaubt Kern, Aeuß. Del., S. 3, auf Grund seiner Feststellung, daß nicht zur Kenntnis eines anderen bestimmte Gedankenäußerungen verhältnismäßig selten und bedeutungslos sind, annehmen zu dürfen. Wenn ihm auch, wie dies oben getan worden ist, grundsätzlich darin zugestimmt werden kann, so darf man doch dabei nicht das große Gebiet der schriftlichen Gedankenäußerungen, die lediglich für den Aufzeichnenden selbst bestimmt sind, übersehen.

[54]) Es ist allerdings auch der Fall denkbar, daß eine Kundgebung an eine Person gerichtet wird, damit sie von dieser zwar wahrgenommen, nicht aber verstanden wird; z. B., wenn ein Prahlhans gelegentlich der Unterhaltung mit einer Person möglichst viel Fremdwörter verwendet, um dem anderen zu imponieren, obwohl er weiß und auch will, daß der andere sie nicht versteht. Diesen Fällen kommt jedoch wegen ihrer Seltenheit eine untergeordnete Rolle zu, so daß sie hier unberücksichtigt bleiben können.

Nicht erforderlich ist dabei, daß der Sinn der Kundgebung allgemein verständlich ist. Es genügt vielmehr, daß auch nur eine Person in der Lage ist, den in der Kundgebung liegenden Sinn zu erkennen. Dies wird gewöhnlich derjenige sein, an den die Kundgebung gerichtet ist, doch ist dies keineswegs erforderlich. Eine scheinbar vollkommen unsinnige Aeußerung kann für den einen verständlich sein, weil er die Ursache, den Zusammenhang kennt, der zu der Kundgebung Veranlassung gegeben hat, während ein anderer mit ihr nichts anzufangen weiß. Andererseits kann auch gerade derjenige, an den die Kundgebung speziell gerichtet war, z. B. in Form eines Fremdwortes, den Sinn der Aeußerungshandlung nicht erfassen, weil er die betreffende Sprache nicht beherrscht, während ein Dritter, dem dieselbe geläufig ist, den wahren Sinn erkennt. Man wird daher als weiteren Erfolg der Kundgebung das geistige Verstehen, ein Erfassen des Sinnes der Aeußerungshandlung grundsätzlich verlangen müssen. Solange dieser Erfolg nicht eingetreten ist, liegt zwar eine Kundgebung vor, aber eine Kundgebung ohne Erfolg [55]).

Man kann daher abschließend feststellen, daß eine Kundgebung, wenn sie für die Außenwelt irgendeine Bedeutung erlangen soll, vom psychologischen Standpunkt aus einen doppelten Erfolg erfordert:

1. ein Erfassen der Form,
   die sinnliche Wahrnehmung,

[55]) Wenn Kern, Aeuß. Del., S. 5, bei Nichtverstehen, z. B. wegen Geisteskrankheit, Verblödung, spezifischer Weltblindheit von einem Versuch der Aeußerung spricht, so scheint dies mit seinen anderen Ausführungen nicht übereinzustimmen, und er hierbei strafrechtliche Elemente in den psychologischen Begriff hineinzumengen. Denn wie er selbst sagt, kann in die Definition der Aeußerung, die er unseres Erachtens mit Unrecht der Kundgebung gleichstellt, nicht mehr die Wahrnehmung der Aeußerung durch einen anderen Menschen (speziell durch den, zu dessen Kenntnisnahme sie bestimmt ist) aufgenommen werden. Denn die Fälle, in denen eine Aeußerung nicht wahrgenommen wird, seien nicht derart selten, daß sie außer acht gelassen werden könnten. Da also Kern die tatsächliche Kenntnisnahme zur Kundgebung nicht fordert, kann er auch nicht, wenn eine solche nicht eintritt, lediglich von einem Versuch derselben sprechen. Will man diese Ansicht vertreten, dann muß man die Kundgebung bezeichnen als eine zur Kenntnisnahme durch einen anderen bestimmte und auch wahrgenommene Aeußerung. Dies tut Kern aber nicht. Seine Einstellung zur Frage der Vollendung der psychologischen Kundgebung ist deshalb insofern inkonsequent und abzulehnen.

2. ein Erfassen des Inhaltes,
das geistige Verstehen.

Die weitere Untersuchung muß sich nun darauf erstrecken, ob der Erfolg, den wir für eine wirksame Kundgebung vom psychologischen Standpunkt aus festgestellt haben, auch für die strafrechtliche Aeußerung von Bedeutung ist. Hierbei werden wir uns aber speziell auf die eine Beleidigung enthaltenden Aeußerungen beschränken müssen, da es außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt, das große Gebiet der Aeußerungsdelikte einer eingehenden Würdigung zu unterziehen.

§ 8.

Das Erfordernis eines gedanklichen Inhaltes.

Die wörtliche Beleidigung stellt eine Gedankenäußerung dar. Daraus folgt zunächst, daß im Gegensatz zur psychologischen Aeußerung, die einen gedanklichen Inhalt nicht erfordert, für das Strafrecht nur die Aeußerungen von Bedeutung sein können, die einen gedanklichen Inhalt verkörpern. Es wurde bereits ausgeführt, daß es absolute Beleidigungen nicht gibt, daß vielmehr stets die äußeren Umstände berücksichtigt werden müssen. Ergibt sich weder aus dem Begehungsmittel noch den äußeren Umständen der Sinn einer Beleidigung, ein gedanklicher Inhalt, so liegt eine Gedankenäußerung nicht vor, mithin auch keine Beleidigung. Nicht zu verwechseln mit diesen Fällen sind die Beleidigungsäußerungen durch scheinbar sinnlose Zeichen, die aber doch so gehalten sind, daß sie von einem Dritten, gewöhnlich wird dies der Adressat sein, verstanden werden können und auch verstanden werden. So wird z. B. die Gebärde des „Sich-Ekelns' im allgemeinen nicht eine Beleidigung enthalten. Einem Dritten, der sie vollkommen aus dem Zusammenhange gerissen aufnimmt, wird sie lediglich als Zeichen des Abscheues erscheinen, ohne daß er die Richtung auf eine bestimmte Person erkennt. Dagegen wird derjenige, zu dessen Kenntnis sie gelangen sollte, den beleidigenden Sinn erfassen, weil ihm bekannt ist, daß die Handlung den Abscheu vor einer gewissen Person zum Ausdruck bringen soll. Während also diese Fälle die Richtung auf eine bestimmte Person erkennen lassen, ist dies bei dem vorhin zitierten Beispiel nicht der Fall. Denn eine

für jedermann unverständliche Aeußerung ist nicht geeignet, eine beleidigende Beziehung zwischen ihrem Inhalt und der in ihr liegenden Richtung auf eine Person zum Ausdruck zu bringen. Da der Inhalt der beleidigenden Aeußerung aber stets in Beziehung zu einem Individuum steht und treten soll, kann in einer sinnlosen Aeußerung auch keine Beleidigung enthalten sein, selbst wenn eine solche gewollt war.

Es ergibt sich daher die Feststellung, daß die beleidigende Aeußerung im Gegensatz zum psychologischen Begriff einen gedanklichen Inhalt erfordert. Da auch die beleidigende Aeußerung, ähnlich wie die psychologische Aeußerung, in den meisten Fällen zur Kenntnisnahme durch eine andere Person bestimmt sein wird, können wir die Beleidigung bezeichnen als eine Kundgebung mit gedanklichem Inhalt. Diese Definition trifft, dies sei bereits hier hervorgehoben, für alle Begehungsarten der Beleidigung zu.

§ 9.

Das Erfordernis der sinnlichen Wahrnehmung.

Unter Kundgebung ist eine Aeußerung zu verstehen, die zur Kenntnisnahme durch andere bestimmt ist. Es muß daher an dieser Stelle geprüft werden, ob eine Kenntnisnahme bei der wörtlichen Beleidigung auch erfolgen muß, um sie zu vollenden, oder ob die Aeußerung und der auf Kenntnisnahme gerichtete Wille bereits genügt, um den Tatbestand des § 185 RStGB. zu erfüllen. Ja, man wird sich, um gegen den Vorwurf geschützt zu sein, man habe durch die Bezeichnung der Beleidigung als „Kundgebung" mit gedanklichem Inhalt der Untersuchung bereits vorausgegriffen, erst mit der Frage beschäftigen müssen, ob zur Vollendung der Verbalbeleidigung das Sprechen des Wortes, das Schreiben des Buchstabens unabhängig von dem Willen der Kenntnisnahme und der Kenntnisnahme selbst genügt.

Diese Frage wird in der Literatur von Bickert bejaht [56]). Er geht bei seinen Ausführungen über die Vollendung der Beleidigung von der passiven Beleidigungsfähigkeit von Kindern und Geisteskranken aus. In Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre hält er das Empfinden des von der

[56]) Bickert, Objekt der Beleidigung, S. 24, 25, 26.

Beleidigung Betroffenen und die Kenntnisnahme durch den Beleidigten selbst für unbeachtlich. Darüber hinaus erklärt er jedoch, daß auch die Kenntnisnahme durch irgendeine dritte Person nicht erforderlich wäre. Die Konsequenz der entgegengesetzten Auffassung sei, daß einem nicht geringen Teil an sich strafbarer Beleidigungen im engeren Sinne (§ 185 des Ges.), falls sie gegen unzurechnungsfähige Personen begangen werden, dieser Charakter entzogen, die Beleidigungsfähigkeit von Kindern und Geisteskranken also nicht unwesentlich eingeschränkt werde. Ehre sei der durch die Achtung, die jemand bei den Rechtsgenossen findet, charakterisierte Zustand. Ihre Verletzung sei mithin bereits dann gegeben, „wenn einer der Rechtsgenossen dem Ehrenträger diese Achtung versagt, d. h. sich ihm gegenüber in einer Weise verhält, die mit der Achtung, die die Allgemeinheit ihm entgegenbringt, in Widerspruch steht". Daß jemand davon Kenntnis genommen habe, sei zwar für den Beweis der Begehung, nicht aber für die Vollendung des Deliktes erforderlich.

Bickert muß zu diesem Ergebnis gelangen, da er in der Beleidigung lediglich die Verletzung eines bestehenden Zustandes erblickt. Seine Ansicht ist daher insoweit auch nicht angreifbar [57]). Die Bezeichnung der Beleidigung als Zustandsverletzung bringt uns jedoch in der Erkenntnis ihres Wesens keineswegs vorwärts; denn schließlich stellen die meisten Verbrechen Verletzungen eines Zustandes dar, wobei die Eigenart der Delikte nicht in dieser Verletzung des Zustandes besteht, sondern in der Beziehung zu einem Rechtsgut, sei es z. B. das Eigentum oder der Körper. Es kann mithin, wenn man die Eigenart eines Deliktes erfassen will, nicht auf die Frage ankommen, ob ein Zustand verletzt ist, sondern ob das diesen Zustand verkörpernde Rechtsgut gefährdet oder verletzt oder einer Gefährdung oder Verletzung ausgesetzt ist.

Ist die Ehre durch Worte, die von niemandem vernommen werden, durch Schriftzeichen, die von niemandem gesehen werden, einer Gefährdung oder Verletzung ausgesetzt? Wir können diese Frage ohne weiteres verneinen. Wenn, wie Bickert selbst ausführt, sich der Zustand Ehre

[57]) Aehnlich wie Bickert definieren auch Merkel, S. 287, Oppenheim, Objekte des Verbrechens, S. 260, von Gemmingen-Fürfeld, S. 40, die Beleidigung als Zustandsverletzung.

auf die Achtung der Rechtsgenossen stützt, so ist nicht ersichtlich, wie diese Achtung einer Steigerung oder Minderung unterliegen kann, wenn die beleidigende Aeußerung nicht bis zu diesem Kreise der „Rechtsgenossen" vordringt. Die beleidigende Handlung eines dieser Rechtsgenossen, die von niemandem wahrgenommen wird, kann nicht die Möglichkeit einer Verletzung oder Gefährdung herbeiführen, da sie die beurteilenden Rechtsgenossen nicht in die Lage versetzt, ihr Urteil über ihren Mitmenschen zu ändern. Anders wäre allerdings die Frage zu beantworten, wenn man als beurteilenden Faktor das einzelne Individuum, nicht aber eine Mehrzahl von diesen anerkennen würde. Denn dann wäre der Zustand Ehre, den sich das Einzelindividuum, von dem Beleidigten gebildet hat, unzweifelhaft durch eine beleidigende Aeußerung, die mit dem bisherigen Zustand nicht vereinbar wäre, verletzt. Daß aber auch diese Konstruktion keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, ergibt sich schon aus dem Einwand, daß ja in diesem beurteilenden Einzelindividuum ein Zustand, der angeblich angegriffen sein soll, garnicht vorhanden war. Aber Bickert vertritt ja wie wir den Standpunkt, daß der „Zustand" Ehre sich aus der Beurteilung einer Mehrheit von Rechtsgenossen ergibt. Es lassen sich daher seine Ausführungen nur aus dem Bestreben heraus erklären, eine vollendete Beleidigung bei Kindern und Geisteskranken zu begründen, falls die beleidigenden Handlungen unter vier Augen erfolgen. Seine Ansicht führt aber auch zu unhaltbaren Folgerungen. So muß z. B. bei einer schriftlichen Beleidigung das Delikt bereits mit dem Niederschreiben vollendet sein, ja, jede beleidigende Aeußerung, deren Kenntnisnahme durch Dritte von dem Aeußernden nicht gewollt war, die aber durch einen, von dem Beleidiger nicht zu vertretenden Umstand zur Kenntnis Dritter gelangte, wäre eine vollendete Beleidigung. So unter anderem dann, wenn eine schriftliche Notiz des A. über den B. mit an sich beleidigendem Charakter wider Willen des A. zur Kenntnis irgendeines Dritten käme, z. B. durch einen Diebstahl. Nach Bickert hat sich A. einer vollendeten Beleidigung schuldig gemacht. Er könnte nicht einwenden, A. habe ja garnicht den Vorsatz gehabt, den Inhalt der Notiz irgendeinem Menschen zur Kenntnis zu bringen, da ja Kenntnisnahme nach seiner Ansicht für die Vollendung der Beleidigung un-

erheblich ist. Der Vorsatz müßte sich vielmehr nur auf das Niederschreiben erstrecken, und in diesem Sinne war er zweifellos vorhanden.

Es ist daher auch der von Bickert angegriffene Ausdruck „Kundgebung" der Mißachtung lediglich das Ergebnis einer folgerichtig durchgeführten Untersuchung über die Ehre und das Wesen der Beleidigung. Wenn Bickert dem Reichsgericht den Vorwurf macht, es gehe zur Begründung seiner Ansicht von dem Worte „Kundgebung" aus, welches kein Ausdruck des Gesetzes, sondern vollkommen frei gewählt sei, so übersieht er, daß das Reichsgericht sich nicht damit begnügt, rein äußerlich die Beleidigung als eine Zustandsverletzung zu bezeichnen, sondern daß es zu dem Ausdruck Kundgebung auf Grund des Wesens der Beleidigung gelangt. Das Reichsgericht verbindet daher mit diesem Worte auch folgerichtig den Gedanken, daß die beleidigende Aeußerung zur Kenntnis eines Dritten gelangt sein müsse. Wenn Bickert glaubt, man könne auf Grund des von ihm angeführten Wortes „Aeußerung" nicht zu diesem Ergebnis gelangen, so ist dies eine irrige Annahme. Denn wie bereits dargelegt wurde, werden Aeußerungen gewöhnlich zur Wahrnehmung durch Dritte bestimmt sein. Nur in Ausnahmefällen wird dies nicht zutreffen [58]).

Die Stellungnahme Bickerts, daß die Beleidigung ein Tätigkeitsdelikt sei, ist daher abzulehnen. Auszugehen ist vielmehr davon, daß die wörtliche Beleidigung eine Begriffsäußerung, eine Gedankenübermittlung darstellt. Der Injuriant, der einem Menschen seine Mißachtung durch in Worten verborgene Gedanken übermitteln will, kann dieses Ziel nur erreichen, wenn eine Gedankenübermittlung auch zustande kommt. Solange dies nicht der Fall ist, liegt nur eine versuchte Gedankenübermittlung vor, die aber nach dem Gesetz nicht strafbar ist. Die Beleidigung in einem Schreiben ist nicht schon durch das Niederschreiben oder durch das Absenden desselben vollendet. Erhält der Absender den Brief von der Post auf sein Verlangen zurück, oder geht er verloren, oder wirft ihn der Empfänger ungelesen in den Papierkorb, so ist eine Gedankenübermitt-

[58]) Der für Bickerts Ansicht treffendste Ausdruck wäre sicher „Entäußerung". Vergl. jedoch Liepmann, S. 264, der, wie aus seinen weiteren Ausführungen hervorgeht, darunter auch die Kenntnisnahme durch Dritte versteht.

lung nicht zustande gekommen, es liegt lediglich der Versuch einer solchen vor. Eine in einem in Wien geschriebenen Briefe enthaltene Beleidigung ist nicht schon in Wien vollendet, sondern die Vollendung kann, wenn der Adressat z. B. in Breslau wohnt, frühestens an diesem Orte eintreten. Es kann auch unmöglich in der Absicht des Gesetzes liegen, Gedankenbildungen und Monologe bestrafen zu wollen[59]). Gedanken sind frei. Der Mensch kann jeden Gedanken, mag er auch noch so verwerflich und verbrecherisch sein, hegen. Das kann das Gesetz nicht verbieten. Es kann sich nur dagegen wenden, daß solche Gedanken für andere vernehmbar geäußert werden. Der gedankliche Inhalt ist dann zwar der Grund für die Bestrafung. Aber nicht deshalb, weil er überhaupt besteht, sondern, weil er nach außen erkennbar kundgegeben worden ist. Solange nicht die Beziehung der Handlung des Injurianten zu der Person des Injuriierten hergestellt und von irgendeinem Menschen wahrgenommen worden ist, kann mithin eine vollendete Beleidigung nicht vorliegen. Denn jede Tat, der dieses Erfordernis fehlt, ist, rein objektiv betrachtet, nicht geeignet, den Wert einer Person bei ihren Mitmenschen zu mindern, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob eine Wertverschiebung bei Kenntnisnahme durch Dritte auch wirklich eintreten würde. Bezeichnet man jemand, um seiner Abneigung gegen ihn Luft zu machen, im stillen Kämmerlein als einen Lump, so ist diese Bezeichnung ebensowenig eine vollendete Beleidigung, wie wenn man vor dem Bild eines politischen Gegners, von niemandem bemerkt, ausspeit. Obwohl diese Handlungen unter anderen Begleiterscheinungen unzweifelhaft Beleidigungen gemäß § 185 RStGB. darstellen können, sind sie im konkreten Falle dennoch rechtlich vollkommen irrelevant. Denn infolge der gegebenen Umstände können sie nie zu einer Verletzung oder einer Gefährdung der Ehre eines anderen führen.

Zur Vollendung der wörtlichen Beleidigung ist daher erforderlich, daß außer dem Täter noch mindestens eine andere Person von der Beleidigungsäußerung Kenntnis erhält.

[59]) Vergl. Schierloh, S. 9. Aehnlich äußert sich Oetker, GA., Bd. 20, S. 277: „Für Selbstgespräche hat das Recht so wenig Interesse als für hochverräterische Schriftstücke, die im Tischkasten bleiben".

§ 10.

Durch wen muß die sinnliche Wahrnehmung erfolgen?

a.

Nach dieser Feststellung erhebt sich sofort die Frage, ob die Kenntnisnahme von der beleidigenden Aeußerung durch eine b e s t i m m t e Person erfolgen muß, oder ob die Person des Wahrnehmenden für die Vollendung des Deliktes gleichgültig ist.

Man könnte zunächst daran denken, daß die Kenntnisnahme durch den Beleidigten selbst erfolgen müsse. Diese Möglichkeit kann jedoch ohne längere Prüfung verneint werden. Sie wäre nur dann zu bejahen, wenn die Beleidigung in der Erregung eines Seelenschmerzes oder in der Verletzung des Ehrgefühls liegen würde. Denn dann könnte die Vollendung erst eintreten, wenn bei dem Betroffenen ein Seelenschmerz oder eine Gefühlskränkung tatsächlich eingetreten wäre. Nach der hier vertretenen Ansicht ist jedoch die Erregung eines Seelenschmerzes oder die Verletzung des Ehrgefühls für die Annahme einer Beleidigung unerheblich, so daß zur Vollendung der Verbalbeleidigung die Kenntnisnahme durch den Verletzten nicht erforderlich ist.

b.

Weiterhin wäre denkbar, daß nur die sinnliche Wahrnehmung durch diejenige Person das Delikt vollenden könnte, für welche die Aeußerung bestimmt war. Man bezeichnet sie vielfach, jedoch nicht immer im gleichen Sinne, als Destinatär [60]). Wir verstehen unter diesem Begriffe nur diejenige Person, an welche die Aeußerung mit dem Willen der Kenntnisnahme gerichtet war, wobei der dolus eventualis genügt [61]). In der Regel, es braucht aber durchaus nicht immer der Fall zu sein, wird die Person, die nach dem Willen des Beleidigers von der Aeußerung Kenntnis nehmen soll, ferner diejenige, für die der objektive Inhalt gedacht ist und schließlich diejenige, welche tatsächlich Kenntnis nimmt, zusammenfallen. Bei der üblen Nachrede und der Verleumdung darf dies, wie bereits dargelegt wurde, nicht der Fall sein.

[60]) So Oetker, a. a. O., S. 249 ff. und Lorsch, Angegriffene, Destinatäre und Gedankenträger bei der Beleidigung, S. 36.

[61]) Anderer Ansicht Kohler, a. a. O., S. 13.

Die weitere Untersuchung hat sich nun darauf zu erstrecken, ob die Verbalbeleidigung des §185 RStGB. — bei der Realbeleidigung ist der Destinatär und die beleidigte Person immer identisch — auch dann als vollendet gelten und daher bestraft werden muß, wenn die Beleidigungskundgebung tatsächlich nicht an den Destinatär, sondern an eine andere Person gelangt.

Die Behauptung, die Beleidigung werde erst dann vollendet, sobald der Destinatär von der den Ausdruck der Mißachtung enthaltenden Aeußerung Kenntnis nimmt, wird unter anderem von Lorsch aufgestellt [62]). Denn der Vorsatz des Täters, so führt er aus, gehe auf eine Mitteilung seines Gedankens an eine oder mehrere Personen, nicht auf eine Mitteilung an Menschen überhaupt. Das Wollen einer Tätigkeit als Aeußerung sei undenkbar ohne die Vorstellung einer Person, an welche die Kundgebung gerichtet sei. Der Aeußernde kleide stets seine Gedanken für eine bestimmte Person in Worte, nur sie soll Kenntnis nehmen. Nähme entgegen diesem Willen eine andere Person Kenntnis, so sei dieser Erfolg von dem Aeußernden nicht vorsätzlich verursacht. So überzeugend diese Meinung zunächst erscheinen mag, so ist an ihr doch nur das eine richtig, daß der Injuriant die Kenntnisnahme durch irgendeinen anderen in seinen Vorsatz aufgenommen haben muß, oder daß er den bedingten Vorsatz der Kenntnisnahme durch einen Dritten hatte.

Der § 185 RStGB. stellt eine Schutzbestimmung gegen die Angriffe wider die äußere Ehre dar. Gegen ihn verstößt jeder, der einen seiner Mitmenschen in beleidigender Weise angreift. Der Angriff besteht in jeder Handlung, die im allgemeinen geeignet ist, die Geltung einer Person bei ihren Mitmenschen zu mindern oder zu gefährden. Eine

[62]) Lorsch, S. 39. Auch Kohler, a. a O., hält die Kenntnisnahme durch den Adressaten für erforderlich.

Teilweise wird für den Destinatär das Erfordernis aufgestellt, er müsse, um tauglich zu sein, die Möglichkeit der sinnlichen Wahrnehmung haben, d. h. er dürfe nicht taub oder blind sein. Auch müsse er die Möglichkeit des geistigen Verstehens besitzen, er dürfe z. B. nicht geisteskrank sein. Dem kann zugestimmt werden, wenn dadurch zum Ausdruck gebracht werden soll, daß in einem solchen Falle lediglich ein Beleidigungsversuch vorliegt, da ja ein Anfang der Ausführungshandlung gegeben ist. Soll damit jedoch gesagt werden, es handle sich um einen Versuch am untauglichen Objekt — dies scheint bei Lorsch, S. 36/37, der Fall zu sein — so ist diese Ansicht abzulehnen.

solche Minderung oder Gefährdung kann aber nur dann eintreten, wenn die Beziehung der beleidigenden Aeußerung des Injurianten zu der Person des Injuriierten in Erscheinung tritt. Dies ist bei den Verbalbeleidigungen dann der Fall, wenn irgendeine Person von der beleidigenden Aeußerung Kenntnis erhält. Dieser Erfolg ist vollkommen unabhängig von der Person des Wahrnehmenden. Es ist daher das Erfordernis der Kenntnisnahme durch den Destinatär vollkommen willkürlich angenommen und widerspricht durchaus dem Wesen der Beleidigung, das, wie Lorsch selbst ausführt, vollkommen negativer Natur ist. Kundgebungen der Mißachtung sind verboten. Es ist also grundsätzlich niemand verpflichtet, seinem Mitmenschen Ehre zu bezeugen, aber es ist jedermann verboten, die Ehre eines anderen anzugreifen. Die Annahme, daß nur die Kenntnisnahme durch den Destinatär die wörtliche Beleidigung vollenden könne, ist daher als unbegründet abzulehnen.

c.

Dem Wesen der Beleidigung wird nur die Ansicht gerecht, die betont, daß es nicht auf das diesem Delikt gänzlich fremde Moment der Kenntnisnahme durch eine bestimmte Person ankommen kann. Maßgebend ist allein in objektiver Hinsicht das Vorliegen einer Mißachtungsäußerung über eine bestimmte Person und subjektiv der auf Kenntnisnahme durch irgendeinen der Mitmenschen gerichtete Wille. Hierdurch wird der Deliktstatbestand erfüllt. Es liegt daher eine vollendete Beleidigung auch dann vor, wenn der Täter nur die Kenntnisnahme durch den Destinatär in seinen Vorsatz aufgenommen hatte, diese aber nicht durch den Destinatär, sondern sogar gegen den Willen des Täters durch eine andere Person erfolgt.

Es muß mithin auch der vielfach zitierten und angegriffenen Entscheidung des Reichsgerichtes in dem 48. Bande beigetreten werden[63]). In dem hier von dem Reichsgericht entschiedenen Falle handelt es sich um den Brief eines Untersuchungsgefangenen, der ehrverletzende Aeußerungen in Bezug auf die Strafkammer in D. enthielt. Der Gefangene hatte diesen in ein an eine Verlagsbuchhandlung bestimmtes Paket gelegt, in der Annahme, er

[63]) RGSt. 48, 62. Vergl. auch Bd. 26, S. 202.

würde nicht bemerkt werden. Der Gefangenenwärter öffnete jedoch entsprechend seiner Dienstanweisung das Paket, fand den verschlossenen Brief und übergab ihn pflichtgemäß dem Vorsitzenden der Strafkammer, damit dieser vor der Weiterbeförderung von dem Inhalt Kenntnis nehme. Der Untersuchungsgefangene forderte, als er davon Kenntnis erhielt, den Brief sofort zurück und erklärte auch dem Vorsitzenden der Strafkammer, er habe den Inhalt des Briefes nicht zu seiner Kenntnis bringen wollen. Mit Recht hat das Reichsgericht jedoch vollendete Beleidigung angenommen. Denn zum Tatbestand der Beleidigung, als einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Kundgebung, durch welche die Ehre eines anderen verletzt wird, gehöre nichts weiter, als in äußerer (objektiver) Beziehung, daß die ehrverletzende Aeußerung zur Kenntnis eines anderen gelangt, und nach der inneren (subjektiven) Seite, daß die Kundgebung an einen anderen gewollt sei. Es komme nicht darauf an, ob der Angeklagte die Kenntnisnahme seitens der Behörde gewollt habe oder auch nur im Sinne eines bedingten Vorsatzes in seine Vorstellung und in seinen Willen aufgenommen hatte.

Man gelangt daher zu dem Ergebnis, daß die Vollendung der Verbalbeleidigung dann eintritt, sobald ein Dritter tatsächlich Kenntnis von der Aeußerung erhält, wobei es gleichgültig ist, ob sie für ihn selbst oder für einen anderen bestimmt war. Die beleidigende Kundgebung bleibt auch dann eine gewollte, wenn der Injuriant diejenige Art und Weise, in welcher die Kenntnisnahme seitens eines Dritten schließlich erfolgte, nicht in den Kreis seiner Vorstellungen aufgenommen, sondern nur eine Kenntnisnahme seitens des Destinatärs beabsichtigt hatte.

§ 11.

Das Erfordernis des geistigen Verstehens.

Abschließend bleibt für die wörtliche Beleidigung die Frage zu klären, ob außer der sinnlichen Wahrnehmung, dem Erfassen der Form, in Uebereinstimmung mit den für den psychologischen Begriff der Aeußerung geltenden Grundsätzen auch bei der wörtlichen Beleidigung zur Vollendung ein Erfassen des Inhaltes, das geistige Verstehen hinzutreten muß.

Stellt man die Herstellung der Beziehung zwischen der Aeußerung des Beleidigers und der Person des Beleidigten, die Richtung der beleidigenden Aeußerung auf eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis, in den Mittelpunkt der Betrachtung, so muß man zu dem Ergebnis gelangen, daß eine Verbalbeleidigung nicht als vollendet angesehen werden kann, solange nicht der Wahrnehmende auch den beleidigenden Sinn verstanden hat. Die Beleidigung stellt eine Kundgebung mit gedanklichem Inhalt dar. Es liegt daher auch die Annahme nahe, daß dieser gedankliche Inhalt verstanden werden muß, um zur Vollendung des Deliktes zu führen. Solange dies nicht der Fall ist, ist die Aeußerung nie generell geeignet, eine Verletzung oder Gefährdung der Geltung einer Person bei ihren Mitmenschen auch nur zu ermöglichen. Klar tritt dies hervor, wenn man sich die Beleidigung in einer fremden Sprache vor Augen stellt. Man kann wohl die Aeußerung wahrnehmen, man versteht sie aber nicht. Die Richtung der Aeußerung als einer ehrverletzenden Kundgebung auf die Person des Beleidigten tritt erst dann in Erscheinung, wenn der in den Worten liegende beleidigende Sinn verstanden wird. Wohl besteht die Möglichkeit, die Person, welche den Gegenstand der Kundgebung bildet, zu erkennen, falls in der Aeußerung ein Name enthalten ist, oder sie von einer Kopf- oder Armbewegung begleitet wird. Erkannt wird aber deshalb immer noch nicht der beleidigende Inhalt. Ja, aus einer solchen Aeußerung braucht nicht einmal die Richtung auf eine bestimmte Person, viel weniger noch der beleidigende Sinn hervorzugehen. Wenn in einem begrenzten Personenkreis, in dem niemand die französische Sprache versteht, jemand äußert: „Les personnes, qui sont dans cette chambre, sont des trompeurs", so ist diese Aeußerung zweifellos zur Wahrnehmung geeignet. Sie läßt dagegen, da niemand die Sprache beherrscht, nicht einmal die Richtung auf die in dem Zimmer anwesenden Personen, viel weniger noch den ehrverletzenden Charakter der Kundgebung erkennen. Ein anderes Beispiel: A. äußert zu seinem Freunde B., der in dem Verdacht steht, ein Verbrechen begangen zu haben, selbst aber noch nichts von dem auf ihm lastenden Verdacht weiß: „Du bist ein Ehrenmann, ich bin stolz, einen solchen Freund zu besitzen". In diesem Falle tritt die Direktion der

Aeußerung auf eine bestimmte Person klar zutage, aber es fehlt das geistige Verstehen. B. erkennt noch gar nicht die beleidigende Ironie, die in diesen Worten liegt. Ihm ist der auf ihm lastende Verdacht unbekannt, mithin bleibt ihm auch der beleidigende Sinn verborgen. Nimmt man denselben Sachverhalt als Inhalt eines Briefes, so gelangt man zu demselben Ergebnis, nur mit dem Unterschied, daß dann bereits zwischen der Aeußerungshandlung und dem Augenblick der sinnlichen Wahrnehmung eine längere Zeitspanne liegt.

Nach der hier vertretenen Ansicht muß die Richtung der beleidigenden Aeußerung auf eine bestimmte Person oder Personengruppe so in Erscheinung treten, daß sie eine Verletzung oder Gefährdung der Ehre herbeizuführen in der Lage ist. Daher kann die Vollendung der Verbalbeleidigung auch erst dann eintreten, wenn die Beziehung der Aeußerung zu der Person des Beleidigten auch in ihrem beleidigenden Gehalt hergestellt ist. Es kann aus diesem Grunde die Vollendung der wörtlichen Beleidigung erst lange nach der Vollendung der beleidigenden Aeußerung, dem Sprechen des Wortes, dem Schreiben des Briefes, eintreten, nämlich dann, wenn der Wahrnehmende den beleidigenden Sinn versteht. Bei Beleidigungen mittels des gesprochenen Wortes werden grundsätzlich Aeußerung, Wahrnehmung und geistiges Verstehen zusammenfallen. Dagegen wird bei der schriftlichen Beleidigung im allgemeinen zwischen der Aeußerungshandlung, dem Wahrnehmen und dem Verstehen eine je nach den Umständen längere oder kürzere Zeitspanne liegen. Die Beleidigung ist in allen diesen Fällen erst in dem Augenblick vollendet, in dem der beleidigende Sinn erkannt wird. Dies ist auch die Ansicht der herrschenden Lehre[64]). Unklar ist die

[64]) Hier wird jedoch gewöhnlich zwischen den verschiedenen Begehungsarten nicht unterschieden, oder der Unterschied nur unklar angedeutet. Vergl. unter anderem Binding, Lehrb. I, § 32, II, c, S. 145, der die tätliche Beleidigung durch die Hervorhebung der verbalen und der symbolischen ausschließt. Ferner Kern, Aeuß. Del., S. 25; Sauer, a. a. O., S. 76; Freudenstein, S. 18, der für jede Art der Beleidigung die Vollendung erst mit dem Verstehen eintreten läßt. Kohler, a. a. O., S. 11, ff., S. 141, unterscheidet bezüglich des Momentes der Vollendung scharf zwischen der Verbalbeleidigung, zu der auch die symbolische rechnet, und der tätlichen Beleidigung. Jene trete ein mit dem Verstehen, diese mit der Ausführung der Tätlichkeit. — Geistiges Verstehen verlangt auch Ebermayer, Leipz. Komm. zu § 185, Nr. 11, S. 616 und Olshausen, § 185, Nr. 14, S. 853.

Stellung der Schriftsteller, die erklären, es sei zur Vollendung der Beleidigung erforderlich, daß die Aeußerung „zur Kenntnis eines anderen gelange“ [65]).

Abzulehnen ist somit die teilweise in der Literatur allerdings ohne jede Begründung vertretene Ansicht, die Beleidigung sei bereits mit der Wahrnehmung vollendet. So führt vor allem Liepmann [66]) aus, „das Delikt ist vollendet mit der Entäußerung, auch wenn sie dem Adressaten garnicht zum Bewußtsein komnt oder an seinem Stolz oder seiner Stumpfheit wirkungslos abprallt“. Diese Bestimmung ist insofern unklar, als aus ihr nicht hervorgeht, ob Liepmann die Vollendung bereits mit der bloßen Aeußerungshandlung, also unabhängig von der Wahrnehmung und dem Verstehen eintreten läßt, oder ob er die sinnliche Wahrnehmung doch für erforderlich erachtet. Sie ist aber unverständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß Liepmann das Ehrgefühl als Schutzobjekt gelten läßt. Eine Begründung für seine Ansicht gibt er nicht. Ebenso unbegründet schließt sich Eisler der von ihm als Hauptlehre bezeichneten Ansicht an, daß ein physisches Erfassen der Beleidigungshandlung genüge. Es müsse nur gefordert werden, daß die Person, welche die Aeußerung erfahre, in der Lage sei, dieselbe als solche zu erfassen. Bei der Untersuchung, ob die Beleidigung ein Tätigkeits- oder Erfolgsdelikt sei, äußert er sich folgendermaßen: „... Veranlaßt ist dieser Irrtum dadurch, daß die gesprochene Beleidigung nur gehört, nicht auch begriffen zu sein braucht“ [67]). Eine

---

[65]) So führt z. B. von Liszt-Schmidt § 95, S. 510, aus: „Der durch die Handlung bewirkte Erfolg besteht darin, daß ein anderer, sei es der Beleidigte, sei es ein Dritter, mit Willen des Täters von dem Ausdruck der Nichtachtung oder der ehrenrührigen Behauptung Kenntnis nimmt. In diesem Augenblick tritt die Vollendung ein. Das gilt für die mündliche, wie für die schriftliche Beleidigung“. Vergl. auch Brügger, S. 19: „ . . . wenn die Kundgebung . . . bekannt wird“. Ebenso das Reichsgericht in RGSt. 48, 62 (63); 57, 193 (194).

Lorsch, S. 37, versteht unter Kenntnisnahme, dem Sprachgebrauch folgend, lediglich das sinnliche Wahrnehmen ohne geistiges Verstehen.

[66]) Liepmann, a. a. O., S. 264.

[67]) Eisler, S. 149, 69. – Vergl. auch Lorsch, S. 37: „Die Beleidigung ist vollendet, sobald der Destinatär von der den Ausdruck der Mißachtung enthaltenden Aeußerung Kenntnis nimmt. . . es wird nur eine oberflächliche Kenntnisnahme von den den Gedanken enthaltenden Worten oder Zeichen, nicht ein tieferes Eindringen in das Verständnis der Aeußerung verlangt“.

kritische Stellungnahme zu dieser Meinung ist nicht möglich, da eine Begründung für sie nicht gegeben wird.

Man muß daher als Endergebnis feststellen:

Die wörtliche Beleidigung ist vollendet, sobald ein Dritter, sei es der Beleidigte oder eine andere Person, die beleidigende Aeußerung wahrgenommen und ihren beleidigenden Sinn in ihrer Richtung auf eine bestimmte Person oder Personenmehrheit verstanden hat.

B.

Die Vollendung der symbolischen Beleidigung.

§ 12.

Die Wesensverwandtheit der symbolischen Beleidigung mit der wörtlichen Beleidigung.

Die symbolische Beleidigung ist der Verbalbeleidigung wesensverwandt. Sie stellt wie diese eine Begriffsäußerung dar und umfaßt alle die Fälle, in denen die Beleidigung nicht durch das gesprochene oder geschriebene Wort (expressis verbis) ausgedrückt ist, sondern sinnbildlich dargestellt wird. Das kann geschehen durch Gebärden, Gesten, Abbildungen und vor allem durch die Bilderschrift [68]). Da das Hervortreten des Sinnes einer Aeußerung in mehr oder weniger deutlicher Form in hohem Maße von der Wahl des Mittels der Gedankenäußerung abhängig ist, folgt, daß die symbolische Beleidigung den in der Aeußerung enthaltenen Gedanken auch nicht so klar zum Ausdruck bringen wird, wie das gesprochene oder geschriebene Wort der Verbalbeleidigung. Das Wesen der symbolischen Beleidigung liegt also im Gegensatz zu der Verbalbeleidigung, die ihren Gedankeninhalt im allgemeinen durch Wort oder Schrift unmittelbar zu erkennen gibt, darin, daß bei ihr der Gedankeninhalt erst ermittelt werden muß.

Für die symbolische Beleidigung gilt wie für die wörtliche Beleidigung der Grundsatz: Absolute Beleidigungen gibt es nicht. Das Vorliegen einer Beleidigung kann vielmehr nur unter Berücksichtigung aller äußeren Umstände

[68]) ALR. II, 20, § 560 f. definiert die symbolische Beleidigung als „andere Zeichen der Geringschätzung, sie mögen in Handlungen oder Unterlassungen, in Tönen oder Gebärden, in Gemälden, Kupferstichen oder anderen sinnlichen Darstellungen bestehen".

bejaht oder verneint werden. So ist z. B. die Darstellung eines Menschen als Karikatur durchaus geeignet, eine Ehrverletzung zum Ausdruck zu bringen. Aus diesem Geeignetsein ergibt sich aber allein nicht die Notwendigkeit, daß jede Karikatur auch tatsächlich eine Beleidigung darstellen muß. So ist es keine Beleidigung, wenn in einer Zeitung ein bekannter Sportsmann neben einem Bericht über seinen neuesten Erfolg als Karikatur gezeichnet ist. Dagegen muß das Vorliegen einer Beleidigung bejaht werden, wenn ein führender Staatsmann als Karikatur derart dargestellt wird, daß ihm durch diese unlautere Geschäfte vorgeworfen werden. Häufig wird sogar eine symbolische Beleidigung in Form einer Karikatur oder Abbildung, weil sie in sich nicht genügend verständlich ist, durch eine danebenstehende Erklärung in Worten oder durch einen mündlichen Vortrag näher erläutert werden. Unterbleiben solche Erläuterungen, so wird vielfach der gedankliche Inhalt nicht klar hervortreten oder doch Anlaß zu verschiedenartigen Auslegungen geben.

§ 13.

Das erhöhte Auslegungsbedürfnis.

Die symbolische Beleidigung ist mithin in viel höherem Maße der Auslegung unterworfen, als die Verbalbeleidigung, da Worte in der Regel einen Gedanken am deutlichsten zum Ausdruck bringen werden. Darin liegt zugleich der einzige Unterschied zwischen der wörtlichen und der symbolischen Beleidigung. Ob dieser Unterschied geeignet ist, zu einer anderen Beantwortung der Frage, wann die Beleidigung vollendet ist, zu führen als bei der Verbalbeleidigung, wird daher davon abhängen, in wieweit die Wesensübereinstimmung der beiden Begehungsarten eine gleiche Behandlung, oder ob der bestehende Unterschied wegen des verstärkten Auslegungserfordernisses bei der symbolischen Beleidigung ein anderes Ergebnis rechtfertigt.

Diese Eigenart der symbolischen Beleidigung, ihre erhöhte Auslegungsnotwendigkeit, deutet schon darauf hin, daß ein Weniger als bei der Verbalbeleidigung für den Zeitpunkt der Vollendung nicht in Frage kommt. Sie kann, da sie eine Begriffsäußerung, eine Gedankenerklärung wie die Verbalinjurie darstellt, nicht eher vollendet sein, als bis

die Beziehung der Aeußerung zu der Person des Beleidigten in ihrem beleidigenden Gehalt hergestellt ist.

Wie die Verbalbeleidigung, so kann auch die symbolische Beleidigung nur dann eine strafbare Ehrgefährdung oder Ehrverletzung darstellen, wenn die gewählte Begehungsart auch unter Berücksichtigung der äußeren Umstände einen gedanklichen Inhalt zum Ausdruck bringt. Eine Aeußerung, der dieser gedankliche Inhalt fehlt, oder die ihn nicht deutlich genug zum Ausdruck bringt, ist nie geeignet, den an sich damit gewollten beleidigenden Sinn in eine Beziehung zu der Person des Beleidigten zu bringen. Es liegt daher auch, um ein bei Kern zitiertes Beispiel zu erwähnen [69]), eine Beleidigung nicht vor, wenn A., der mit seinem Nachbarn, dem Schuhmacher B. verfeindet ist, an dessen Geburtstage einen großen Stiefel zum Fenster hinaushängt, worüber sich die anderen Nachbarn freuen, während sich B. furchtbar ärgert und Privatklage wegen Beleidigung erhebt. Dieser muß natürlich der Erfolg versagt bleiben, da die Handlung des A. auch bei Berücksichtigung der obliegenden Umstände überhaupt keinen Sinn, also auch keine Beleidigung ergibt. Deutlich zeigt dieses Beispiel das erhöhte Auslegungsbedürfnis der symbolischen Beleidigung. Wird trotz der Auslegung ein gedanklicher Inhalt nicht erkennbar, so liegt eben eine strafbare Beleidigung nicht vor. Vielleicht wollte der A. das Handwerk des B. als etwas Minderwertiges hinstellen und durch sein Handeln dies dem B. zum Ausdruck bringen. Aus der gewählten Art der Kundgebung geht das jedoch nicht hervor. Hätte er sich des gesprochenen oder geschriebenen Wortes bedient, so wären seine Gedanken sicher klarer zum Ausdruck gekommen, und die Klage wäre vielleicht nicht ohne Erfolg geblieben.

Ist mithin zur Annahme einer symbolischen Beleidigung erforderlich, daß das gewählte Mittel einen gedanklichen Inhalt im speziellen Falle zu verkörpern geeignet ist, so verlangt sie außerdem, damit die Beziehung der Aeußerung zu der Person des Beleidigten hergestellt werden kann, daß sie sinnlich wahrgenommen, das heißt in ihrer Erscheinungsform erfaßt wird. Solange dies nicht der Fall ist, liegt auch eine vollendete Beleidigung nicht vor. Wer eine Person als Karikatur in beleidigender Form malt,

[69]) Kern, Aeuß. Del., S. 9.

begeht keine Beleidigung, wenn niemand von ihr Kenntnis erhält, sei es, daß der Zeichner die Zeichnung verbrennt, sei es, daß er sie auf andere Weise für andere unzugänglich macht. Das Gleiche gilt für denjenigen, der in seiner Wohnung hinter einer ihm unangenehmen Person nicht mißzuverstehende Körperbewegungen ausführt. Auf die symbolische Beleidigung müssen daher, was das Erfordernis der Kenntnisnahme betrifft, auch alle für die Verbalbeleidigung geltenden Grundsätze Anwendung finden. Denn beide Arten stellen eine Begriffsäußerung dar, die zunächst nur dann abstrakt geeignet ist, eine Ehrgefährdung oder Ehrverletzung hervorzurufen, wenn sie auch tatsächlich wahrgenommen worden ist. Solange dieses Erfordernis nicht erfüllt ist, kann höchstens ein Beleidigungsversuch vorliegen. Es ist mithin zur Vollendung der symbolischen Beleidigung erforderlich, daß außer dem Täter noch eine andere Person von der Handlung Kenntnis erhält. Die Frage, wer diese Person sein muß, ob es der Beleidigte selbst, der Destinatär sein muß, oder ob es jeder beliebige Dritte sein kann, ist gleichfalls nach denselben Grundsätzen, und zwar dahingehend zu beantworten, daß es genügt, wenn außer dem Täter noch irgendeine Person Kenntnis erhält. Die Vollendung tritt auch dann ein, wenn die Kenntnis von seiten der Person, welche die Aeußerung tatsächlich wahrgenommen hat, von dem Täter nicht gewollt war, sofern nur die Kenntnisnahme durch einen Menschen überhaupt in den Vorsatz aufgenommen war. Es erübrigt sich daher, hier auf diese bereits bei der Verbalbeleidigung eingehend erörterten Fragen nochmals genauer einzugehen.

Die Tatsache, daß die symbolische Beleidigung in verstärktem Maße auslegungsbedürftig ist, ändert an diesem Ergebnis nichts. Sie kann es im Gegenteil nur bekräftigen. Eine Auslegung ist immer dann erforderlich, wenn eine Gedankenäußerung nicht unmittelbar durch Worte, sondern sinnbildlich zum Ausdruck gebracht wird. Insofern gleicht die symbolische Beleidigung der Allegorie. Ihre Verständlichkeit ist in vollem Umfange von dem gewählten Mittel und dem Auslegungsvermögen der wahrnehmenden Person abhängig, obwohl über den Sinn gewisser symbolischer Aeußerungen ein Zweifel nicht mehr bestehen kann. So ist z. B. das betonte Herausstrecken eines gewissen Körper-

teiles heute zu einer nicht mehr mißzuverstehenden Aeußerung geworden, desgleichen das Ausspeien vor einer Person. Nicht alle symbolischen Gedankenäußerungen sind aber derart verbreitet, daß ihr Sinn ohne längere Auslegung sofort erkannt wird. Man stelle sich z. B. den Fall vor, daß einer verheirateten Frau eine Karte mit einer unzüchtigen Abbildung zugeschickt wird. Die Empfängerin wird zunächst über die Karte und die darauf befindliche Abbildung empört sein. Dann wird sie sich aber fragen, was mit dieser Darstellung überhaupt gemeint ist. Durch Auslegung des Bildes gelangt sie zu dem Ergebnis, daß der in der Karte verkörperte Gedankeninhalt den Vorwurf des Ehebruches enthält. Erst durch die Auslegung wird sie in die Lage versetzt, den tatsächlichen beleidigenden Sinn zu erkennen, wobei dahingestellt bleiben kann, inwieweit allein in der Uebersendung einer unzüchtigen Karte bereits eine Beleidigung liegt.

Die symbolische Beleidigung kann daher nur im Wege der Auslegung von der sinnlichen Wahrnehmung zu einem Erfassen des Inhaltes, zu einem geistigen Verstehen führen. Dieses geistige Verstehen ist aber bei Begriffsäußerungen und Gedankenübermittlungen ein zur Vollendung des Deliktes unentbehrliches Erfordernis. Erst mit dem Erfassen des Inhaltes hat die Gedankenübermittlung den erstrebten Erfolg erreicht. Die Vollendung des Deliktes kann nur durch ein Mittel herbeigeführt werden, welches das durch das Gesetz geschützte Rechtsgut zu beeinträchtigen geeignet ist. Eine Gebärde, Geste, die von niemandem gesehen, eine bildliche Darstellung, die zwar bemerkt, aber trotzdem nicht verstanden wird, ist niemals abstrakt geeignet, einen schädigenden Einfluß für die Ehre eines Menschen entwickeln zu können. Man kann nicht, wie dies bisweilen geschieht, die Vollendung der Beleidigung mit der Vollendung des Diebstahls vergleichen. Das ergibt schon die verschiedene Natur der Schutzobjekte. Wenn man durch Wegnahme einer Sache das Eigentumsrecht eines anderen beeinträchtigt, so liegt eben die Vollendung in der Erreichung dieser Beeinträchtigung. Wenn aber in eine Wohnung eingestiegen wird, und der Dieb seine Hände nur über den Gegenstand, den er stehlen will, hält und ihn ab und zu aufhebt und wieder hinlegt, handelt es sich selbstverständlich um keinen vollendeten Diebstahl.

Für die Beleidigung muß in gewissem Umfange dasselbe gelten, nur daß sich hier wegen der Natur des Schutzobjektes die Handlung nicht allein durch das Verhalten des Täters vollenden kann. Darin liegt aber gerade der Unterschied einer Tathandlung von einer Begriffsübermittlung. Ein Gedanke kann nicht vermittelt werden, wenn sich derjenige, für den er bestimmt ist, die Ohren zuhält oder ihn nicht versteht. In einem solchen Falle ist eine Gedankenübermittlung nicht zustande gekommen, also kann ein Delikt, welches in einer solchen Gedankenmitteilung besteht, auch nicht vollendet worden sein.

Es gilt daher für die symbolische Beleidigung für den Zeitpunkt der Vollendung dasselbe wie für die Verbalbeleidigung. Beide Begehungsarten sind zugleich ein geeignetes Mittel zur Begehung einer üblen Nachrede oder Verleumdung. Es müssen aus diesem Grunde die Grundsätze über das Erfordernis der sinnlichen Wahrnehmung und des geistigen Verstehens auch für die Vollendung dieser beiden Delikte gelten, jedoch mit der Maßgabe, daß der Beleidigte und der Destinatär nicht in einer Person zusammenfallen dürfen.

Die wörtliche und die symbolische Beleidigung können ferner den Gegenstand eines Preßdeliktes bilden, das zur Begehung eine besondere Form, nämlich ein Verbreiten durch Druckschriften erfordert. Unter Verbreitung versteht man ein Zugänglichmachen an einen größeren, wenn auch nach Zahl und Individualität begrenzten Kreis von Personen[69a]). Es ist nicht unsere Aufgabe, die einzelnen mit den Preßdelikten in Zusamenhang stehenden Begriffe zu klären und darzutun, welche Einzelheiten zur Annahme eines solchen Deliktes erforderlich sind. Hier interessiert nur die Frage, welche Bedeutung das Verbreiten der Druckschrift für die Frage der Vollendung hat, ob durch dieses Erfordernis der Tatbestand der Preßdelikte gegenüber den nicht durch die Presse begangenen Delikten verändert wird. Es bestehen folgende Möglichkeiten: Erstens, die Ausführungstätigkeit besteht lediglich in der Verbreitung einer Druckschrift strafbaren Inhaltes ohne Rücksicht auf die vor der Verbreitung liegenden Handlungen, zweitens, daß Preßdelikt ist schon mit der Verbreitung vollendet. In beiden Fällen stellt sich das Preßdelikt als ein Tätigkeits-

[69a]) RGSt. 36, 331.

delikt dar, bei dem ein Versuch begrifflich auch dann nicht möglich ist, wenn das Delikt in gewöhnlicher Form, also nicht als Preßdelikt, einen unter Strafe gestellten Versuch anerkennen würde. Beide Meinungen sind jedoch abzulehnen. Auszugehen ist davon, daß die Preßdelikte ebensolche Aeußerungsdelikte wie diejenigen strafbaren Handlungen sind, die bei demselben Tatbestand nicht in Form des Preßdeliktes begangen werden. Der Tatbestand kann daher, abgesehen von der Form der Begehung durch Verbreitung, eine Aenderung nicht erfahren. Die Verbreitung beendet lediglich die Aeußerungshandlung, nicht aber das Aeußerungsdelikt. Die Frage, wann dieses vollendet ist, ist nach den angestellten Erörterungen für die wörtliche und die symbolische Beleidigung gleich zu beantworten. Danach sind diese Delikte keine Tätigkeits-, sondern Erfolgsdelikte. Warum von dem Erfolg dann abgesehen werden soll, wenn sie in Form des Preßdeliktes begangen werden, ist nicht ersichtlich [69b]). Auch bei den Preßdelikten muß vielmehr zur Vollendung der zur Vollendung des Grunddeliktes erforderliche Erfolg neben dem Erfordernis der Verbreitung eingetreten sein. Dieser Erfolg besteht auch bei der symbolischen Beleidigung in der sinnlichen Wahrnehmung und dem geistigen Verstehen. Er führt daher zu folgender Feststellung:

Die symbolische Beleidigung ist vollendet, wenn ein Dritter, sei es der Beleidigte oder eine andere Person, die symbolische Aeußerung wahrgenommen und ihren beleidigenden Sinn in ihrer Richtung auf eine bestimmte Person oder Personenmehrheit verstanden hat.

C.

Die Vollendung der tätlichen Beleidigung.

§ 14.

Das Verhältnis der passiven Beleidigungsfähigkeit zu der Frage der Vollendung.

Bei der Beantwortung der Frage, wann die tätliche Beleidigung vollendet ist, muß zunächst scharf zwischen der

[69b]) Vergl. auch das Reichsgericht Bd. 23, S. 158: „es leuchtet nicht ein, daß die Delikte des gemeinen Rechts im Gegensatz zu den Delikten des Preß.-G. einen wesentlich anderen Charakter tragen, je nachdem sie durch die Presse verübt werden oder nicht". —
So auch Kern, Aeuß. Del., S. 63/64.

sogenannten passiven Beleidigungsfähigkeit und den Problemen der Beleidigungsvollendung unterschieden werden. Diese Herausstellung ist erforderlich, um darzutun, daß diese beiden Gebiete mit ihren Zweifelsfragen vollkommen unabhängig voneinander bestehen. Sie gelten selbstverständlich auch für die wörtliche und symbolische Beleidigung. Wenn sie bei diesen Arten nur kurz erwähnt wurden, und ihre Behandlung erst an dieser Stelle eingehender erfolgt, so geschieht dies aus dem Grunde, weil ihre Bedeutung für die tätliche Beleidigung viel schwerwiegender als für die wörtliche und symbolische anzusehen ist.

Auf Grund des dieser Arbeit zu Grunde liegenden Ehr- und Beleidigungsbegriffes ergibt sich, daß die passive Beleidigungsfähigkeit jedem Menschen zuzusprechen ist. Ein Unterschied zwischen verschiedenen Gruppen von Menschen, z. B. geistig hochstehenden, Kindern und Geisteskranken ist nur insofern gerechtfertigt, als der Ehrangriff sich teils gegen den sittlichen, teils gegen den sozialen, teils gegen den allgemeinen Menschenwert richten kann. Fähig in seiner Ehre verletzt zu werden, ist also jeder, der Ehre besitzt, auch das Kind und der Geisteskranke. Unerheblich ist hierbei, daß diesen Personen in der Regel das Gefühl, in ihrer Ehre angegriffen zu sein, oder Ehre zu besitzen, fehlen wird. Das Gesetz hat in keinem Fall die Vollendung eines Deliktes davon abhängig gemacht, daß dem durch die Straftat Betroffenen das Bewußtsein von dem Besitz des gegen eine derartige Straftat geschützten Rechtgutes bekannt ist. Ebenso wie die Vollendung des Diebstahles nicht davon abhängig ist, daß der Bestohlene das Bewußtsein seines Eigentumes besitzt, so kann auch bei der Beleidigung nicht das Bewußtsein des Beleidigten von seinem Ehrbesitz gefordert werden [70]).

Bejaht man aber generell die Beleidigungsfähigkeit für alle Menschen, besonders auch für Kinder und Geisteskranke, so folgt daraus, daß die Frage der Vollendung der Beleidigung auch für alle Menschen gleich beantwortet werden muß. Es kann daher eine einem Kind oder Geisteskranken gegenüber geäußerte Verbal- oder symbolische Beleidigung solange nicht vollendet werden, solange außer

[70]) Binding, Lehrb. I, S. 139; Ebermayer, Leipz. Komm., § 185, Nr. 7; RGSt. 10, 372; 27, 366; a. A. John, Holtzendorffs Rechtslexikon, „Beleidigung", S. 263; Heß, a. a. O., S. 29, 32.

dem Täter niemand den beleidigenden Sinn der Kundgebung erkannt hat. Tritt später bei dem Destinatär dieses Verständnis ein, oder erkennt ein Dritter, dem der Destinatär, z. B. das Kind, den Vorfall erzählt, den beleidigenden Sinn, so tritt in diesem Augenblick die Vollendung der Beleidigung ein.

Es zeigt sich also, daß die Beleidigungsfähigkeit von der Beleidigungsvollendung scharf zu trennen ist, und daß ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Problemen nur insoweit besteht, als die Vollendung der Beleidigung ohne die Bejahung der passiven Beleidigungsfähigkeit für eine bestimmte Person undenkbar ist. Wird sie verneint, dann kann das Delikt nie begangen, also weder versucht noch vollendet werden.

Diese Feststellung ist von ungleich größerer Bedeutung für die tätliche Beleidigung, zumal diese Folgen nach sich ziehen kann, die bei den anderen Begehungsarten nicht zu befürchten sind. Erfolgt die Kundgebung durch Worte oder Symbole, so wird ein Schaden im allgemeinen gerade bei Kindern und Geisteskranken für den Beleidigten nicht oder wenigstens nicht in hohem Maße zu erwarten sein. Anders ist es bei der tätlichen Beleidigung. Man vergegenwärtige sich nur den Fall, daß die Beleidigung in einer unsittlichen Berührung liegt. Daß hier ein Schaden für das ganze Leben eines Menschen, sei es in körperlicher, sei es in moralischer Beziehung entstehen kann, wird sich nicht leugnen lassen. Es ist daher verständlich, wenn gerade von den Schriftstellern, die den Standpunkt vertreten, die Beleidigung sei, und zwar in allen Fällen bereits mit der Entäußerung oder der bloßen sinnlichen Wahrnehmung vollendet, auf das unbefriedigende Ergebnis hingewiesen wird, zu dem man bei Verlangen des Verständnisses bei der Beleidigung von Kindern und Geisteskranken gelangen müsse. Es würde „einem nicht geringen Teil an sich strafbarer Beleidigungen im engeren Sinne (§ 185 des Ges.), falls sie gegen unzurechnungsfähige Personen begangen werden, dieser Charakter entzogen, die Beleidigungsfähigkeit von Kindern und Geisteskranken also nicht unwesentlich eingeschränkt werden“ [71]). Der Wunsch, zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen, darf aber

[71]) Bickert, S. 25.

nicht dazu führen, bei der tätlichen Beleidigung mit Rücksicht auf eine bestimmte Gruppe von Menschen Feststellungen für allgemein gültig zu erklären, die sich mit der Natur des Deliktes nicht vereinbaren lassen.

Was die Beleidigungsfähigkeit betrifft, so gilt für die tätliche Beleidigung dasselbe, wie für die beiden anderen Begehungsarten. Beleidigungsfähig sind demnach alle Menschen. Ganz besonders aber sind Kinder und Geisteskranke tätlichen Beleidigungen vor allem durch unzüchtige Handlungen ausgesetzt; auch sie besitzen einen allgemeinen Menschenwert und können daher verlangen, „daß sie nicht etwa zu bloßen Genußobjekten degradiert werden" [72]). Wenn aber alle Menschen passiv beleidigungsfähig sind, so müssen für alle auch die gleichen Grundsätze bezüglich der Vollendung der Beleidigung gelten. Ein objektives Ergebnis kann daher nur herbeigeführt werden, wenn man die beiden Fragen: „Wer ist passiv beleidigungsfähig" und „Wann ist die Beleidigung vollendet" völlig getrennt von einander betrachtet.

§ 15.

Das Wesen der tätlichen Beleidigung und ihr Verhältnis zur Körperverletzung.

Die tätliche Beleidigung stellt eine Tathandlung dar. Sie tritt dadurch in Gegensatz zu der wörtlichen und symbolischen Beleidigung, die durch Begriffsmitteilung erfolgen. „Mittels einer Tätlichkeit" wird jede Beleidigung begangen, die durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Einwirkung in die körperliche Rechtssphäre eines Menschen kundgegeben wird. Die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit ist im Reichsstrafgesetzbuch unter eine höhere Strafe gestellt, da eine unmittelbar gegen den Körper eines anderen gerichtete ehrangreifende Handlung schwerer zu bewerten ist, als ein auf andere Weise begangener Ehrangriff. Der Entwurf von 1927 behandelt die tätliche Beleidigung nicht mehr als erschwerten Fall der einfachen Beleidigung. Die Gleichstellung der tätlichen Beleidigung mit den anderen Begehungsarten wird damit begründet [73]), daß bei tätlichen Beleidigungen so geringfügige Verfeh-

[72]) Kohler, a. a. O., S. 140.
[73]) V. E. Begründung 706.

lungen denkbar sind, daß sie eine erhöhte Strafandrohung nicht unter allen Umständen rechtfertigen können. Daneben wird aber sicher auch, worauf Kern hinweist [74]), das allgemeine Bestreben des Entwurfes, Kasuistik soweit wie möglich zu vermeiden, mitgewirkt haben.

Die tätliche Beleidigung, auch Realbeleidigung genannt, bietet bei der Erfassung ihres Tatbestandes insofern gewisse Schwierigkeiten, weil die Tätlichkeit im Sinne des § 185 RStGB. nicht bloß Mittel zur Begehung einer Beleidigung, sondern zugleich Mittel eines Angriffes gegen Leib oder Leben oder Gegenstand eines Sittlichkeitsdeliktes sein kann. Vor allem aber bereitet die Unterscheidung der tätlichen Beleidigung von der Körperverletzung Schwierigkeiten, da das Delikt des § 223 RStGB. gleichfalls durch Tätlichkeiten begangen wird. Es taucht daher die Frage auf, ob überhaupt die Möglichkeit besteht, den Begriff der tätlichen Beleidigung aufrecht zu erhalten, das heißt, die tätliche Beleidigung von der Körperverletzung abzugrenzen. Diese Schwierigkeiten können nur durch die Beobachtung des Grundsatzes, daß es absolute Beleidigungen nicht gibt, behoben werden. Wenn auch jede Körperverletzung im Sinne des § 223 RStGB. geeignet ist, ein wirksames Mittel zur Begehung einer Realbeleidigung darzustellen, so ist sie es doch nur dann, wenn sich aus den obliegenden äußeren Umständen die Natur eines Ehrangriffes ergibt. So wird das unsittliche Berühren in den weitaus meisten Fällen als Beleidigung zu werten sein, ein Stoß mit der Faust oder dem Fuß dagegen mehr die Annahme einer Körperverletzung rechtfertigen. Andererseits wird eine Ohrfeige unter Personen der höheren Stände fast immer eine Beleidigung darstellen, da es unter gebildeten Menschen im allgemeinen nicht üblich ist, Streitigkeiten mit den Fäusten auszutragen. Es wird daher eine Tätlichkeit in einem solchen Falle fast immer als ein Zeichen der Mißachtung und nicht als Körperverletzung gedeutet werden müssen. Es wäre mithin auch nicht richtig, der tätlichen Beleidigung die Deliktsberechtigung abzusprechen. Es handelt sich vielmehr bei der Körperverletzung und der Beleidigung tatsächlich um zwei Delikte, die sich je nach den äußeren Umständen bald als Körperverletzung, bald als tätliche Beleidigung darstellen.

[74]) Beleidigung, Festgabe, S. 357.

Aus der Eigenart der Realbeleidigung als Tathandlung gegenüber einer Person ergibt sich für die Frage der Vollendung zunächst, daß sie nur durch unmittelbare Einwirkung auf den Körper des Beleidigten ausgeübt werden kann. Während die Verbal- und die symbolischen Beleidigungen auch dann zur Vollendung gelangen, wenn sie irgendeinem beliebigen Dritten gegenüber geäußert werden, schließt das Wesen der Realbeleidigung diese Möglichkeit aus. Die Kundgabe muß dem Beleidigten selbst gegenüber erfolgen. Es erübrigt sich daher, bei der Vollendung der tätlichen Beleidigung die Anwendung aller der Erwägungen, die bei den anderen Begehungsarten notwendig waren, um festzustellen, wem gegenüber die beleidigende Kundgebung erfolgen muß.

Nun fragt es sich aber, ob zur Vollendung der tätlichen Beleidigung ein weiterer Erfolg erforderlich ist, oder ob durch die Ausübung der Tätlichkeit bereits die Vollendung eintritt.

Auch die tätliche Beleidigung stellt sich als eine Kundgebung der Mißachtung dar. Sie ist ein Mittel, durch das der Injuriant seine Mißachtung einem anderen zum Ausdruck bringt. Die Tätlichkeit des § 185 RStGB. verkörpert daher insofern auch eine Aeußerung. Diese Aeußerung ist jedoch nicht identisch mit dem bei der wörtlichen und symbolischen Beleidigung angewandten Begriff. Denn unter Aeußerung in dem dort gebrauchten Sinne wurde eine Begriffsmitteilung, eine Gedankenübermittlung verstanden. Eine solche Begriffsäußerung stellt aber die tätliche Beleidigung, die durch eine Tathandlung und nicht durch eine Gedankenäußerung kundgegeben wird, nicht dar. In der Tätlichkeit als solcher liegt bereits das beleidigende Moment, ohne daß es auf eine besondere Gedankenübermittlung ankommt. Daß damit nicht gesagt sein soll, eine Tätlichkeit stelle unter allen Umständen eine Beleidigung dar, ist durch die vorhergehenden Ausführungen dargelegt worden, in denen ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß der Satz: „Absolute Beleidigungen gibt es nicht", auch für die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit gelten müsse. Da unter dem Begriff Aeußerung also nur diejenigen Begehungsarten verstanden werden sollen, die durch eine Begriffsmitteilung erfolgen, kann die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit hier nicht als Aeußerung bezeichnet werden.

Bei der tätlichen Beleidigung tritt zunächst ein Moment, welches gerade das Wesen der wörtlichen und in noch höherem Maße der symbolischen Beleidigung ausmacht, stark zurück. Das ist das Problem der Auslegung. Diese Feststellung darf nicht verwechselt werden mit dem für alle Begehungsarten der Beleidigung in gleichem Maße geltenden Grundsatz, daß die Frage, ob eine Beleidigung vorliegt, nur aus den obliegenden äußeren Umständen heraus beantwortet werden kann. Wird an jemand, der im Verdacht steht, bei einem Juwelier einen Einbruch verübt zu haben, die Frage gerichtet, ob er gern Goldsachen trage oder solche billig kaufen wolle, so ergibt diese Frage aus dem Zusammenhang herausgerissen keinen Anhalt für das Vorliegen einer Beleidigung oder einer strafbaren Handlung überhaupt. Aber auch, wenn man den auf der Person ruhenden Verdacht kennt, kann nicht ohne Auslegung festgestellt werden, was der Fragesteller damit ausdrücken will. Erst durch weitgehende Auslegung kann man zu dem Ergebnis gelangen, daß darin eine ironische Anspielung auf das angeblich von dem Gefragten begangene Vergehen liegen soll. Dasselbe Auslegungsbedürfnis zeigte die symbolische Beleidigung. Erst durch die Auslegung wird die Aeußerung zu einer strafbaren Handlung, ja, eine solche braucht nicht einmal vorzuliegen, wenn sich aus der zweifellos von dem Täter beleidigend gedachten Aeußerung kein dementsprechender Gedankeninhalt ergibt.

Anders dagegen verhält es sich mit der Beleidigung mittels einer Tätlichkeit. Ihre Kundgebungsart erfordert keinen gedanklichen Inhalt. Die Tat selbst stellt bereits eine strafbare Handlung dar, sie bringt die Mißachtung zum Ausdruck. Wird jemand geohrfeigt oder mit dem Fuß gestoßen, so liegt immer — falls nicht die Rechtswidrigkeit im speziellen Falle ausgeschlossen ist — eine strafbare Handlung vor. Es fragt sich nur, ob dieselbe als Beleidigung oder als Körperverletzung anzusehen ist. Es kommt daher bei der tätlichen Beleidigung nicht auf eine Auslegung in der Richtung an, eine Klärung durch eine gedankliche Interpretation herbeizuführen, sondern nur darauf, ob im gegebenen Falle eine auf alle Fälle strafbare Handlung als Körperverletzung oder als Beleidigung zu werten ist. Das Mittel ist mithin im Gegensatz zu der wörtlichen und symbolischen Beleidigung immer geeignet,

eine Beleidigung herbeizuführen. Eine Straflosigkeit, wie sie bei den anderen Begehungsarten festgestellt wurde, wenn das Mittel einen gedanklichen Inhalt nicht klar zum Ausdruck brachte oder einen solchen garnicht enthielt, ist bei der tätlichen Beleidigung nicht denkbar, da hier die Begehungshandlung vollkommen unabhängig von jedem gedanklichen Inhalt im Sinne einer Begriffsinterpretation ist. Aus den mit der Tätlichkeit verbundenen äußeren Umständen ergibt sich der ihr zu Grunde liegende gedankliche Inhalt unmittelbar, ohne daß es einer weiteren gedanklichen Läuterung bedarf [75]). Der Wille des Täters kann nicht berücksichtigt werden. Eine Verquickung des objektiven und des subjektiven Tatbestandes der Beleidigung muß, wie bereits bei der Behandlung der Verbalbeleidigung betont wurde, unbedingt vermieden werden. Erst, wenn der objektive Tatbestand als vollendet angesehen werden kann, ist die Möglichkeit gegeben, die subjektive Seite zu prüfen. Das Vorliegen der objektiven Merkmale aber von subjektiven Gesichtspunkten abhängig zu machen, ist nicht angängig [76]). Ergibt sich aus der Tätlichkeit, z. B. der Ohrfeige und den äußeren Begleiterscheinungen, das Vorliegen einer Beleidigung nicht, so kann auch der Wille des Täters die Annahme einer solchen nicht rechtfertigen. Es ist daher daran festzuhalten, daß die Beleidigung bei der Realinjurie nur insofern in dem Gedankeninhalt liegt, als dieser in der Tat als solcher, in der Tätlichkeit, bei Berücksichtigung der äußeren Umstände verkörpert ist.

Von diesen Gesichtspunkten aus kann daher nur die Frage beantwortet werden, ob die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit einen weiteren Erfolg erfordert, ob sie wahrgenommen und in ihrem beleidigenden Sinn verstanden werden muß.

[75]) Abweichend von der hier vertretenen Ansicht bezeichnet Kern, Aeuß. Del., S. 13, die tätliche Beleidigung gleichfalls als Aeußerungshandlung. Daß es sich hierbei aber nur um einen Streit der Worte handelt, geht daraus hervor, daß ja auch diese Arbeit grundsätzlich auf dem Standpunkt steht, die tätliche Beleidigung stelle insofern eine Aeußerung dar, als sie ein Mittel sei, um Mißachtung zum Ausdruck zu bringen. Das Wort Aeußerung wird hier nur deshalb vermieden, weil darunter im Gegensatz zur Tathandlung nur die Begriffsäußerung, d. h. eine Aeußerung verstanden werden soll, die neben der Berücksichtigung der obliegenden äußeren Umstände eine weitere gedankliche Interpretation erfordert.

[76]) Abzulehnen ist daher Lorsch, S. 35, der ausführt, es komme auf den Willen des Täters an, um festzustellen, ob eine Beleidigung vorliegt od. nicht.

Der Vergleich der wörtlichen und symbolischen Beleidigung mit der tätlichen Beleidigung zeigt, daß diese beiden Gruppen infolge ihrer Begehungsformen verschieden aufgebaut sind. Aus dem Wesen der tätlichen Beleidigung als einer Tathandlung folgt, daß die Frage, ob die Beleidigung erst als vollendet gelten kann, wenn sie sinnlich wahrgenommen worden ist, im allgemeinen eine bei weitem geringere Rolle spielen wird als bei der wörtlichen und symbolischen Beleidigung; denn die tätliche Beleidigung wird nur in den seltensten Fällen unbemerkt bleiben, da die Einwirkung auf den Körper einer Person von dieser fast immer wahrgenommen werden wird, während Kundgebungen durch Worte und sinnbildliche Zeichen oft unbeachtet bleiben werden. Trotzdem sind Fälle denkbar, in denen auch eine tätliche Beleidigung zunächst oder überhaupt nicht wahrgenommen, nicht empfunden wird. Bei einem Menschenauflauf, in einem Gedränge ist die Möglichkeit von tätlichen Beleidigungen durchaus gegeben, die nur deshalb unbemerkt bleiben, weil die herbeigeführten körperlichen Einwirkungen wegen der äußeren Begleitumstände die Tätlichkeit des Injurianten nicht hervortreten lassen.

§ 16.

Der Versuch der tätlichen Beleidigung und die Frage der Vollendung.

Erfordert die Vollendung der tätlichen Beleidigung eine sinnliche Wahrnehmung? Will man dies annehmen, so muß sich die tätliche Beleidigung auch noch nach der Einwirkung auf den Körper des Beleidigten im Stadium des Versuches befinden. Da der Täter alles seinerseits Erforderliche getan hat, um den Erfolg herbeizuführen, — seine Tätigkeit kann nur in dem Schlag, in dem Stoß bestehen — so liegt in allen diesen Fällen ein beendeter Versuch vor [77]).

[77]) Es erübrigt sich, hier auf die Streitfragen einzugehen, die bezüglich des unbeendigten und des beendigten Versuches bestehen, da beide Ansichten in dem vorliegenden Falle zu demselben Ergebnis führen müssen. Denn versteht man den Versuch im objektiven Sinne, dann wäre er beendigt, weil der Injuriant alles seinerseits Erforderliche zur Herbeiführung des Erfolges getan hat. Eine weitere Tätigkeit als die Einwirkung des Injurianten auf den Körper des Beleidigten ist bei der tätlichen Beleidigung nicht möglich. Dasselbe muß aber auch dann gelten, wenn man den Versuch subjektiv faßt, d. h. wenn der Täter glaubt, alles seinerseits Erforderliche getan zu haben, um das Delikt zur Vollendung zu bringen.

Es müßte demnach für den Täter die Möglichkeit bestehen, von dem Versuch zurückzutreten, und zwar von einem beendeten Versuch. Diese Möglichkeit, auch tätige Reue genannt, gibt das Gesetz in § 46 Ziffer 2 RStGB. dem Täter, wenn er zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Tätigkeit abgewendet hat. Wenn man also annimmt, daß zur Vollendung der tätlichen Beleidigung ein Erfolg in der Richtung gehört, daß sie wahrgenommen wird, so müßte dem Täter die Möglichkeit, von der Beleidigung zurückzutreten, auch noch nach dem Schlage, nach dem Stoß gegeben sein.

Ein Rücktritt von einer durch vollendete Tätlichkeit begangenen Handlung ist aber sowohl theoretisch als auch tatsächlich eine Unmöglichkeit. Denn wie sollte in einem derart gelagerten Falle der Rücktritt erfolgen? Die Zustellung eines Briefes kann verhindert, einer unverstandenen Aeußerung kann durch eine weitere Hinzufügung vollkommen der beleidigende Sinn genommen werden, eine Karikatur kann, bevor sie wahrgenommen wird, entfernt werden. Von einer verabfolgten Ohrfeige, einer unsittlichen Berührung, gibt es keinen Rücktritt, sie können nicht wieder gut gemacht werden, es sei denn, man wollte behaupten, eine Beleidigung mittels einer Tätlichkeit könne vor ihrer Wahrnehmung durch Worte zurückgenommen werden. Eine solche Ansicht wird aber kaum ernsthaft vertreten werden können. Diese Beispiele zeigen zunächst, daß ein Beleidigungsversuch sowohl begrifflich als auch tatsächlich durchaus denkbar ist, wenn ihn das Gesetz auch nicht unter Strafe gestellt hat. Aus ihnen geht aber gleichzeitig hervor, daß eine tätliche Beleidigung nach Berührung des Körpers nicht mehr als Versuch angesehen werden kann. Daß ein Versuch der tätlichen Beleidigung theoretisch und praktisch möglich ist, wird sich nicht leugnen lassen. Wird der zum Schlage erhobene Arm von einem Dritten vor der Vollendung des Schlages aufgehalten, so liegt nur eine versuchte Beleidigung vor, auch dann, wenn der Täter den Schlag mit einem Stock nicht zu Ende führt [78]).

[78]) Diese Fälle dürfen nicht verwechselt werden mit der Frage, ob auch der fehlgegangene tätliche Angriff eine tätliche Beleidigung darstellt; so, wenn der Schlag nicht trifft, weil der Täter den Beleidigten

Kann nun aber eine bereits erfolgte Tätlichkeit nicht mehr lediglich als Versuch angesehen werden, so bleibt nur die Annahme möglich, daß bereits eine vollendete Beleidigung vorliegt, daß mithin ein weiterer Erfolg zur Vollendung der tätlichen Beleidigung nicht mehr erforderlich ist.

Während also bei der wörtlichen und symbolischen Beleidigung die Beziehung zwischen der die Beleidigung enthaltenden Handlung und dem Beleidigten erst hergestellt ist, sobald die Begriffsäußerung wahrgenommen und in ihrem beleidigenden Sinne auch verstanden wird, ergibt sich für die tätliche Beleidigung, daß diese Beziehung bereits durch die Tätlichkeit, die unmittelbar dem Beleidigten gegenüber vorgenommen werden muß, vermittelt wird. Sobald sie in objektiv verständlicher Weise dem Beleidigten zum Ausdruck gebracht wurde, ist eine Möglichkeit der Unschädlichmachung nicht mehr gegeben. Durch die Handlung als solche ist die Mißachtung in vollem Umfange zum Ausdruck gekommen. Daß die Tätlichkeit wahrgenommen und in ihrem beleidigenden Sinn verstanden wird, kann daher lediglich für die Frage von Bedeutung sein, ob die tätliche Beleidigung verfolgt werden solle, nicht aber, ob überhaupt eine vollendete tätliche Beleidigung vorliege.

Die tätliche Beleidigung ist daher vollendet, sobald die Mißachtung durch die Tätlichkeit als solche dem Beleidigten in objektiv verständlicher Weise kundgetan ist.

III. Kapitel.

Rechtswidrigkeit und Vorsatz.

§ 17.

Die Rechtswidrigkeit.

Jede Begriffsäußerung oder Tathandlung, die sich als ein Ehrangriff darstellt, kann nur dann strafbar sein, wenn sie rechtswidrig ist. Dies ist die übereinstimmende Mei-

nicht erreicht, oder weil dieser dem Schlage ausweicht. In diesen Fällen handelt es sich stets um eine vollendete tätliche Beleidigung, denn eine körperliche Berührung ist zur Begehung derselben nicht erforderlich. — Vergl. auch Frank, IV, zu § 185; Kern, Beleidigung, Festgabe, S. 348; Liepmann, S. 312. — Anderer Ansicht Engelhard, S. 121; Schwartz, S. 3.

nung der Literatur und Rechtsprechung. Es kann daher auch die Widerrechtlichkeit einer beleidigenden Kundgebung nach den allgemeinen Grundsätzen ausgeschlossen werden.

Die größte Bedeutung hat für die Beleidigung die Frage der Einwilligung des Verletzten erlangt. Die Einwilligung stellt die Erklärung der Uebereinstimmung des Willens einer Person mit dem Willensakte einer anderen dar. Liegt sie vor, so ist auch die Rechtswidrigkeit der Handlung behoben, und eine Bestrafung kann nicht mehr erfolgen. Zutreffend führt aber das Reichsgericht aus [79]), daß das Einverständnis des Betroffenen mit der Tat zwar von Bedeutung sein könne, keineswegs jedoch vermöge des bürgerlich-rechtlichen Grundsatzes „volenti non fit iniuria", der ein der privaten Verfügung unterliegendes Recht oder Rechtsverhältnis, nicht aber ein Rechtsgut wie die Ehre voraussetzt, sondern ausschließlich als Erkenntnisquelle für die Feststellung, ob überhaupt unter den obwaltenden Umständen für die Beleidigten eine Ehrverletzung in Frage gekommen ist oder in Frage kommen konnte. Die unzüchtige Berührung der Geschlechtsteile einer Frau wird immer geeignet sein, einen Angriff gegen die Geschlechtsehre, mithin auch eine strafbare Beleidigung zum Ausdruck zu bringen. Ist aber die betreffende Person damit einverstanden, empfindet sie darüber Freude, so ergeben die äußeren Umstände, daß eine rechtswidrige Kundgebung der Mißachtung nicht vorliegt. Stellt die Frau später, weil sie mit dem Täter infolge eines Vorfalles verfeindet ist, Strafantrag, so muß ihrer Klage der Erfolg versagt bleiben. Dieses Ergebnis entspricht auch der natürlichen Auffassung, daß niemand einen richterlichen Schutz seiner Ehre, eine Sühne für Verletzung derselben in Anspruch nehmen kann, der seine Ehre selbst nicht wahrt, sondern hinwirft [80]).

Die Feststellung, daß durch die Einwilligung des Verletzten die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen werde, ist jedoch nur mit einer großen Einschränkung zu verwerten. Denn nicht in allen Fällen kommt ihr diese Bedeutung zu. Eine Einwilligung kann nämlich nur dann von Bedeutung sein, wenn ihr nach den persönlichen Fähigkeiten und Zuständen des Beleidigten eine rechtliche Beachtung zukommt. Dies wird aber dann nicht der Fall sein, wenn dem

[79]) RGSt. 60, 34/35.
[80]) Urt. III. Sen. v. 25. Februar 1897 in GA. Bd. 45, S. 47/48.

Einwilligenden zur Zeit der Tat die zutreffende Beurteilung und ausreichende Würdigung der gegen ihn gerichteten Handlung als Beleidigung fehlte[81]). Ein Verzicht eines Kindes auf den Schutz der Ehre ist daher unmöglich. Eine Einwilligung in unzüchtige Handlungen muß aus diesem Grunde ohne jede Rechtswirkung bleiben.

Die Rechtswidrigkeit einer an sich ehrenrührigen Behandlung kann ferner durch Notwehr oder durch ein Handeln innerhalb einer bestehenden Erziehungs-, Haus-, Disziplinar- oder Amtsgewalt ausgeschlossen sein[82]). Die weiteren Möglichkeiten der Unrechtsausschließung sollen hier nicht erwähnt werden, da eine solche Behandlung über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde. Es genügt für uns die Feststellung, daß eine strafbare Beleidigung auch nur im Falle der Rechtswidrigkeit der Handlung vorliegt.

§ 18.

Der Vorsatz.

Zur Annahme einer strafbaren Beleidigung ist erforderlich, daß die Handlung nicht nur rechtswidrig ist, sondern auch schuldhaft begangen wird. Daß die Frage der Schuld unabhängig von der Frage der Erfüllung des objektiven Tatbestandes beantwortet werden kann und muß, ist bereits dargelegt worden.

Die Beleidigung erfordert in allen ihren Begehungsarten ein vorsätzliches Handeln. Der aus § 59 RStGB. abgeleitete Vorsatzbegriff besteht in der Kenntnis der zum gesetzlichen Tatbestand gehörigen Tatumstände. Der Täter muß also bei der wörtlichen und symbolischen Beleidigung wissen, daß seiner Aeußerung ein ehrenkränkender Sinn innewohnt, und sie von einem anderen in diesem Sinne wahrgenommen und auch verstanden wird. Bei der tätlichen Beleidigung muß sich der Vorsatz des Täters infolge des Fehlens der Erfordernisse der sinnlichen Wahrnehmung und des Verstehens nur darauf erstrecken, daß durch seine Handlung dem Beleidigten in objektiv verständlicher Weise die Mißachtung kundgegeben wird.

[81]) RGSt. 20, 308/309; 41, 392 ff.; 45, 344; 60, 34/35. — Vergl. auch Binding, Lehrb. I, § 32, III, A. S. 146.

[82]) Binding, Lehrb. I, § 32, III, C, S. 152.

Nicht erforderlich ist die Absicht der Beleidigung; ein besonderer animus iniuriandi derart, daß auf den Täter gerade das Gefühl der Kränkung bestimmend gewirkt haben muß, wird von dem Gesetz nicht gefordert [83]). Es genügt daher auch der bedingte Vorsatz. Dieser wird z. B. bei dem viel umstrittenen Fall der Aufgabe eines an sich jedem verständlichen Telegrammes bejaht werden müssen [84]). Nicht ausreichend ist aber ein fahrlässiges Handeln des Täters, denn das Gesetz hat, obwohl fahrlässige Beleidigungen durchaus denkbar sind, diese nicht unter Strafe gestellt.

Es bleibt für uns nur noch eine bereits kurz gestreifte Frage zu beantworten, nämlich, welchen Einfluß eine Sinnesänderung des Täters, die zwischen der Ausführungshandlung und der Wahrnehmung oder dem Verstehen eintritt, auf die Vollendung der wörtlichen und der symbolischen Beleidigung ausübt. Denn gerade bei diesen Begehungsarten ist diese Möglichkeit gegeben, da zwischen dem Beginn und dem Abschluß der Handlung einerseits und dem Eintritt des Erfolges andererseits eine je nach den Umständen längere oder kürzere Zeitspanne liegen kann. Maßgebend für die Entscheidung können keine Billigkeitserwägungen sein, sondern die Antwort kann nur das positive Recht geben. Danach muß man aber solchen Sinnesänderungen grundsätzlich jede Bedeutung absprechen. Denn solange sie nicht geeignet sind, das Eintreten des Erfolges zu verhindern, ist und bleibt der Handelnde im Sinne eines von ihm vorsätzlich herbeigeführten Erfolges verantwortlich [85]). Maßgebend kann nur § 46 RStGB. sein. Danach muß aber der Täter, um einen straflosen Versuch geltend machen zu können, den

[83]) So das Reichsgericht und die überwiegende Meinung der Literatur. Das Reichsgericht führt in Band 57, S. 193, aus, daß die Vorsätzlichkeit der ehrenkränkenden Kundgebung, verbunden mit dem Bewußtsein, daß sie rechtswidrig und geeignet sei, die Ehre des anderen zu verletzen, genügt, um den subjektiven Tatbestand der Beleidigung zu erfüllen. Hinzutreten muß allerdings noch der Wille, daß von der Kundgebung Kenntnis genommen werde. Vergl. außer anderen Binding, Lehrb. I, § 32, IV, S. 156; Schierloh, a. a. O., S. 44; Frank, § 185, II, S. 406. Grundsätzlich anderer Ansicht ist Hälschner, II, S. 175, der die Absicht zu beleidigen fordert.

[84]) Anderer Ansicht Kohler, a. a. O., S. 13, der den dolus eventualis für ganz ausgeschlossen erklärt.

[85]) So RGSt. 57, 194.

Eintritt des die Verwirklichung herbeiführenden Erfolges verhindern, sonst bleibt der strafbare Tatbestand sowohl nach der äußeren als auch nach der inneren Tatseite verwirklicht. Will der Täter also, daß seine Sinnesänderung rechtlich relevant wird, so muß er den Eintritt des Erfolges tatsächlich vereiteln. Gelingt ihm dies, so liegt eine vollendete strafbare Beleidigung nicht vor.

Dieselben Gesichtspunkte müssen für den Fall gelten, daß der Täter seine Sinnesänderung durch einen Widerruf zum Ausdruck bringt, das heißt, eine Erklärung dahingehend abgibt, daß er etwas von ihm Behauptetes nicht mehr aufrecht erhalte. Einem Widerruf, der nach Vollendung einer Beleidigung und überhaupt jeden Deliktes eintrifft, ist eine rechtliche Bedeutung nicht beizumessen. Ebenso wird man aber dem Widerruf bei der Beleidigung jede Wirkung auch dann absprechen müssen, wenn er vor Eintritt des Erfolges oder gleichzeitig dem Beleidigten zugeht, da er nicht in der Lage ist, den einmal gewollten Erfolg tatsächlich zu verhindern [86]). Der Widerruf ist daher insoweit einer Sinnesänderung, die den Eintritt des Erfolges, Kenntnisnahme und Verstehen, nicht verhindern kann, vollkommen gleichzustellen.

---

[86]) So auch Kern, Aeuß. Del., S. 48. — Kohler, a. a. O., S. 22, will die Bestimmung des § 130, Abs. 1, Ziffer 2 BGB. auf das Strafrecht analog anwenden und erklärt, eine Beleidigung werde nicht wirksam, wenn dem Beleidigten gleichzeitig oder vorher ein Widerruf zugehe. Wir halten diese Ansicht schon deshalb für bedenklich, weil eine Vermengung von zivilistischen und strafrechtlichen Grundsätzen, zumindesten aber eine zu weitgehende Anwendung, unbedingt vermieden werden muß. Man kann ihr aber auch nicht beistimmen, weil sie mit dem Wesen der Ehre und Beleidigung unvereinbar ist.

Literatur-Verzeichnis.

I. Kommentare, Lehrbücher, Handbücher und sonstige Schriften.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. Leipzig-Erlangen 1922. Lehrbuch begründet von H. Meyer.
von Bar: Zur Lehre von der Beleidigung mit besonderer Rücksicht auf die Presse. Im Ger. S. Bd. 52 (1896) S. 81.
Bekker: Theorien des heutigen deutschen Strafrechts, 1858.
Beling: Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen.
Beling: Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede. Tübingen 1909.
Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig 1898.
Bickert: Objekt der Beleidigung. Diss. Erlangen 1908.
Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil Bd. I, 2. Aufl. 1902.
Binding: Handbuch des Strafrechts. Leipzig 1885.
Binding: Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. Rektoratsrede, Leipzig 1892.
Brügger: Der Schutz der Ehre. Breslau 1928.
von Buri: Zum Begriff der Ehrenkränkung. Im Ger. S. Bd. 28, S. 233.
Ebermayer - Lobe - Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1929. (Ebermayer, Leipz. Komm.)
Ebert: Ueber die Bedeutung des § 193 RStGB. Diss. Tübingen 1898.
Eisler: Rechtsgut und Erfolg bei Beleidigung und Kreditgefährdung. Breslau 1911.
Engelhard: Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht. Mannheim, Berlin-Leipzig 1921.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz. 17. Aufl. 1926.
Freudenstein: System des Rechts der Ehrenkränkungen. 1888.
von Gemmingen-Fürfeld: Zur Lehre der Beleidigung Verstorbener. In Abhandlungen Heft 66. 1905.
Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. Berlin-Leipzig 1922.
Giwanovitch: Ueber den Begriff der Beleidigung. In Goltd. Arch. Bd. 61, S. 195.
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1881/87.
Hess: Die Ehre und die Beleidigung des § 185 StGB. Hamburg 1891.
Honig: Die Einwilligung des Verletzten. Berlin-Leipzig 1919.
Ihering: Zweck im Recht, 2 Bde. 1877/83.
John: Beleidigung in: von Holtzendorff Rechtslexikon, 1 (1880/81).
Kern: Die systematische Abgrenzung der Verbrechensmerkmale bei der Beleidigung. In strafr. Abhdlg. Heft 144. 1912.
Kern: Die Aeußerungsdelikte, Tübingen 1919 (Aeuß. Del.)
Kern: Beleidigung, in Beiträge zur Strafrechtswissenschaft Bd. II, Tübingen 1930, Festgabe für Reinhard von Frank (Beleidigung, Festgabe).

Kitzinger: Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht. München 1902.
Köstlin: Die Ehrverletzung nach deutschem Recht. In Ztschr. für deutsches Recht Bd. 15, S. 151.
Kohler: Ehre und Beleidigung. In Goltd. Arch. Bd. 47, S. 1 ff, 98 ff. (1900).
Kratz: Der strafrechtliche Ehrbegriff und das passive Subjekt der Ehrverletzung 1891.
Krieger: System der Beleidigung im Entwurf zu einem allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch v. 1927. Diss. Bonn 1928.
Kronecker: Beleidigung. In D. J. Z. Bd. 13, S. 449.
Liepmann: Einfache Beleidigung. In Vergleichende Darstellung des Deutschen u. Ausländischen Strafrechts, besond. Teil, Bd. IV, S. 217 ff.
von Lilienthal: Ueble Nachrede und Verleumdung (§§ 186, 187 RStGB.), in Vergl. Darstellungen, Bes. Teil, IV. Bd., S. 375 ff.
von Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. Berlin und Leipzig 1927.
Lorsch: Angegriffene, Destinatäre und Gedankenträger bei der Beleidigung. Diss. Freiburg 1904.
Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.
Metz: Zur Frage der Einwilligung des Verletzten im Strafrecht. Diss. Rostock 1913.
Oetker: Zur Lehre von dem Preßvergehen. In Goltd. Arch. Bd. 26, S. 277.
von Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Aufl. I. u. II. Bd. Berlin 1927.
Oppenheim: Die Objekte des Verbrechens, 1894.
Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. herausgegeben von Delius. Berlin 1901.
Sauer: Die Ehre und ihre Verletzung. In Abhandlung des krim. Instituts an der Universität Berlin. 3. Folge, 2. Bd., 1. Heft. 1915.
Schierloh: Die Beleidigung in den §§ 185, 186, 187 RStGB. und die Wahrnehmung berechtigter Interessen mit besonderer Berücksichtigung der Presse. Breslau 1925. In Strafr. Abhandlung, Heft 209.
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1914.
von Schwarze: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5. Aufl. 1884.
Steiner: Der Ehrbegriff im Strafrecht.
Thiel: Iniuria und Beleidigung. Breslau 1905. In Strafr. Abhandlung, Heft 62.
von Volkmann: Der Begriff der Beleidigung im Sinne des Abschnittes 14 des RStGB. Diss. Halle 1896.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.
Wundt: Völker-Psychologie. Eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythus und Sitte, Bd. I, 3. Auflage, 1911/1912.

II. Zeitschriften, Sammlungen, Materialien, Entscheidungen.

Der Gerichtssaal, Zeitschrift für volkstümliches Recht und wissenschaftliche Praxis (Ger. S.)
Deutsche Juristenzeitung (D. J. Z.)
Juristische Wochenschrift (J. W.)
Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begründet von Goltdammer (G. A.)
Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, besonderer Teil. (V. D. B.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt.)

Lebenslauf.

Am 20. Oktober 1907 wurde ich als Sohn des Reichsbahnobersekretärs Wilhelm Hüber und seiner Ehefrau Hedwig, geborene Schmieszek in Neurode geboren. Ich besuchte drei Jahre eine Breslauer Volksschule, darauf das Gymnasium und Realgymnasium zu St Elisabeth, an dem ich Ostern 1926 die Reifeprüfung ablegte.

Das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften führte ich von 1926 bis 1929 an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau durch. Am 20. Februar 1930 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung und bin nach einer sechsmonatlichen Tätigkeit am Amtsgericht in Kanth gegenwärtig am Landgericht in Breslau als Referendar beschäftigt.